Sitzungsunterlagen

4. öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

11.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Unterausschuss Jugendhilfeplanung 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.06.2020

Niederschrift (30.06.2020) 7

TOP Ö 5.1 Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021

Alt -KT/KA - Vorlage Landrätin (1) 6-4171/20-II/1 11

KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4171/20-II/1 15

Anlage 1_Synopse RL Heim 6-4171/20-II/1 19

Anlage 2_Begründung RL Heim 6-4171/20-II/1 41

RL Heim 6-4171/20-II/1 43

TOP Ö 5.2 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4237/20-II 59

Synopse 4. Änderung der RL TP 6-4237/20-II 63

TOP Ö 5.3 Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming

KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4241/20-II 97

Überarbeitung Qualitätsstandards-Jugendarbeit-und-Jugendsozia.._ 6-4241/20-II 101

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Auskunft: Frau Tietz
Telefon: 03371 608-3401
E-Mail: Gabriela.Tietz@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **4. öffentlichen Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am Dienstag,** dem **11.08.2020,** um **17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung	
2	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.06.2020	
3	Mitteilungen des Vorsitzenden	
4	Mitteilungen der Verwaltung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021	6-4171/20-II/1
5.2	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	6-4237/20-II
5.3	Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming	6-4241/20-II

Luckenwalde, 30.07.2020

gez. P. Borowiak
Vorsitzender

TOP Ö 2

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 30.06.2020 im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Iris Wassermann
Frau Gritt Hammer
Herr Peter Borowiak
Frau Elisa Kaletta
Herr Philipp Maaßen
Frau Juliane Thäter

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Daniel Freiherr von Lützow
Frau Caterina Grüning
Herr Hans Kühlewind
Frau Heike Kühne

Verwaltung:

Frau Kirsten Gurske	Erste Beigeordnete D II
Herr Falko Lachmann	Amtsleiter Jugendamt
Frau Jeannette Müller	SGL Planung, Controlling, Finanzen
Frau Nora Köpke-Albrecht	SB Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
Frau Kati Illner	SB Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.02.2020

3	Mitteilungen des Vorsitzenden	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021	6-4171/20-II
4.2	Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming	6-4205/20-II

Öffentlicher Teil

TOP 1
Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Borowiak begrüßt die Teilnehmer des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, die Damen der Verwaltung sowie die Gäste.
Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen.

Herr Lachmann hat den Antrag gestellt, die TOP 4.1 und 4.2 zu tauschen.
Abstimmung: einstimmig

TOP 2
Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.02.2020

Einwände zur Niederschrift vom 18.02.2020 liegen nicht vor.

TOP 3
Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat keine Mitteilungen.

TOP 4
Beschlussvorlagen

TOP 4.1
Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021 (6-4171/20-II)

Diese Richtlinie wird zurückgestellt in den UA-JHP am 11.08.2020.

Vorab informiert **Herr Borowiak**, dass der Pkt. 2.8 (Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten) in der Synopse nicht erfasst ist.

Herr Borowiak beauftragt die Verwaltung, die RL nochmal unter den folgenden Gesichtspunkten zu ergänzen und zu erweitern.

Pkt. 1.2 Kostenpauschale - soll aus der RL genommen werden. Die bisherige Verfahrensweise zur Abrufung der Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe, Bekleidungspauschale und Ferienbeihilfe wird beibehalten.

Pkt. 1.3 Taschengeld – soll überprüft werden. Besonders bei den höheren Altersgruppen und Volljährigen ist eine Anpassung angebracht. Dabei soll die „Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung für Junge Menschen …“ des MBJS vom 24.07.2019 bei der Vorschlagsverarbeitung der Verwaltung helfen. Wes

es eine Änderung der 18-Jährigen gibt, dann solle der Jugendhilfeausschuss am 26.08.2020 darüber abstimmen, dass die Änderung für diese Altersgruppe ab 01.09.2020 in Kraft treten kann.

Pkt. 2.2 Bekleidung – Streichung „Auf Antrag“

Pkt. 2.8 Kita- Abschlussfahren, Schulfahrten – Prüfung Notwendigkeit Teilnahmebestätigung, da mit der Beantragung eine Kostenübersicht der Schulen eingereicht wird.

Pkt. 2.10 Lernmittel und Schulbedarf – Prüfung Notwendigkeit Schulbescheinigung, da derzeit für die Träger ein hoher Verwaltungsaufwand besteht.

Pkt. 12 Verselbständigung – Änderung soll rückgängig gemacht werden; die Höhe der Verselbständigkeitspauschale soll überprüft und angepasst werden, da der vorgeschlagene Betrag von 1.023,00 € seit 2002 unverändert ist.

TOP 4.2
Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming (6-4205/20-II)

Die Richtlinie wurde erörtert. Es wurden Fragen gestellt und beantwortet und teilweise Kritik dazu geäußert, auf die Herr Lachmann geantwortet hat.
Im Ergebnis sollen die Ziele und Grundsätze die in der RL festgehalten sind, auch eingehalten werden.

Abstimmung:
Die Vorlage Nr. 6-4205/20-II ist mit 5 Ja und 1 Nein Stimme an den Jugendhilfeausschuss empfohlen.

Luckenwalde, d. 28.07.2020

_____	_____
P. Borowiak	G. Tietz
Vorsitzender	Protokollantin

TOP Ö 5.1

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 6-4171/20-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	27.05.2020

Betr.:

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit Wirkung ab dem 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Haushaltsjahr 2021 (mittelfristige Planung)

Produktkonto:	363220.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind nach § 19 SGB VIII
Konto-Ansatz:	1.784.480 €

Produktkonto:	363300.533173
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
Konto-Ansatz:	309.000 €

Produktkonto:	363300.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII
Konto-Ansatz:	16.900.530 €

Produktkonto:	363410.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Heimunterbringung nach §§ 41/34 SGB VIII
Konto-Ansatz:	4.157.650 €

Produktkonto:	363420.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
Konto-Ansatz:	951.720 €

Produktkonto:	363420.533173
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Inobhutnahmen im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	592.460 €

Produktkonto:	363420.533174
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Stationäres Clearing im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	346.080 €

Produktkonto:	363430.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Hilfen in Einrichtungen
Konto-Ansatz:	3.066.010 €

Luckenwalde, den 13.05.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß §§ 13 Abs.3, 19, 21 und 42 sowie 42a SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, der aktuellen Gesetzgebung, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus, ist die Richtlinie erneut überarbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinie ist der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Begründung zur Änderung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

TOP Ö 5.1

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 6-4171/20-II/1

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	11.08.2020
Jugendhilfeausschuss	26.08.2020

Betr.:

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit Wirkung ab dem 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2021 (mittelfristige Planung)

Produktkonto:	363220.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind nach § 19 SGB VIII
Konto-Ansatz:	1.784.480 €

Produktkonto:	363300.533173
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII
Konto-Ansatz:	309.000 €

Produktkonto:	363300.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII
Konto-Ansatz:	16.900.530 €

Produktkonto:	363410.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Heimunterbringung nach §§ 41/34 SGB VIII
Konto-Ansatz:	4.157.650 €

Produktkonto:	363420.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
Konto-Ansatz:	951.720 €

Produktkonto:	363420.533173
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Inobhutnahmen im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	592.460 €

Produktkonto:	363420.533174
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Stationäres Clearing im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	346.080 €

Produktkonto:	363430.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Hilfen in Einrichtungen
Konto-Ansatz:	3.066.010 €

Luckenwalde, den 29.07.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß §§ 13 Abs.3, 19, 21 und 42 sowie 42a SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, der aktueller Gesetzgebung, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus, ist die Richtlinie erneut überarbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinie ist der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Begründung zur Änderung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
I. Geltungsbereich	I. Geltungsbereich
II. Allgemeines	II. Allgemeines
1 Laufende Leistungen zum Unterhalt	1 Laufende Leistungen zum Unterhalt
1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft	1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft
1.2 Bekleidung	1.2 Bekleidung
1.3 Taschengeld	1.3 Taschengeld
2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen	2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen
a) Besondere Anlässe	2.1 Besondere Anlässe
b) Bekleidung	2.2 Bekleidung
c) Berufsausbildung	2.3 Berufsausbildung
d) Kosten bei Beurlaubung	2.4 Kosten bei Beurlaubung
e) Elternbeiträge für Kita/Hort	2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort
f) Fahrzeuge und Führerschein	2.6 Fahrzeuge und Führerschein
g) Familienheimfahrten	2.7 Familienheimfahrten
h) Ferienmaßnahmen	2.8 Ferienmaßnahmen
i) Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten	2.9 Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten
j) Lernförderung	2.10 Nachhilfeunterricht
k) Schulbedarf und Lernmittel	2.11 Lernmittel und Schulbedarf
l) Sonstiges	2.12 Sonstiges
m) Verselbstständigung	2.13 Verselbstständigung
n) Vereinsbeiträge	2.14 Vereinsbeiträge / Mitgliedsbeiträge
3 Krankenhilfe	3 Krankenhilfe
III. Inkrafttreten	

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
	3.1. Kieferorthopädische Behandlung 3.2. Sehhilfen/Brillen 3.3. Fahrtkosten 3.4 Empfängnisverhütende Mittel III. Inkrafttreten Anlage 1

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
I. Geltungsbereich Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 20.06.2018 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen. Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Landkreises Teltow-Fläming stationär untergebracht und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Hilfe nach - § 13 Abs. 3, - § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach - § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming gewährt wird. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach - § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII - § 42a SGB VIII und länger als einen Monat stationär untergebracht sind.	**I. Geltungsbereich** Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 26.08.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen. Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bzw. Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Leistung nach - § 13 Abs. 3, - § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach - § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming gewährt wird. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach - § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII oder § 42a SGB VIII länger als einen Monat stationär untergebracht sind.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.	Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung. Werden im Rahmen der Verselbständigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen oder sonstigen Wohnformen in Form von Regelsatzleistungen vereinbart und dem jungen Menschen ein monatlicher Regelsatz gewährt, findet für diesen Personenkreis die Richtlinie nur eingeschränkt Anwendung. Einschränkungen sind entsprechend ausgewiesen.
II. Allgemeines Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.	**II. Allgemeines** Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen. Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.	Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen. Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.
1. Laufende Leistungen zum Unterhalt	**1. Laufende Leistungen zum Unterhalt**
1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.	**1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft** Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.
1.2 Bekleidung Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 41,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,37 € pro Tag gezahlt.	**1.2 Bekleidung** Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 41,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,37 € gezahlt. Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausstattung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten. Die Kostenpauschale reduziert sich um diesen Betrag.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
1.3 Taschengeld Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen. Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.	**1.3 Taschengeld** Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen. Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
3	6	6,30 €
6	8	10,80 €
8	10	16,90 €
10	12	23,10 €
12	14	32,30 €
14	16	41,00 €

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
3	6	6,30 €
6	8	10,80 €
8	10	16,90 €
10	12	23,10 €
12	14	32,30 €
14	16	41,00 €

<table>
<tr><td>Fassung 20.06.2018</td><td>Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021</td></tr>
<tr><td>RICHTLINIE
zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</td><td>RICHTLINIE
zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</td></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><td>16</td><td>18</td><td>50,80 €</td></tr>
<tr><td>ab dem 18. Lebensjahr</td><td></td><td>50,00 €</td></tr>
</table>
Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 50,00 € gewährt.
</td><td>
<table>
<tr><td>16</td><td>18</td><td>50,80 €</td></tr>
<tr><td>als Volljähriger</td><td></td><td>75,60 €</td></tr>
</table>
Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 75,60 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 75,60 € gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.
</td></tr>
</table>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.	**2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen** Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Die Gewährung von Nebenleistungen bedarf – sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wurde – grundsätzlich der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.
a) Besondere Anlässe Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt. Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden: - Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max.128,00 €, zzgl. Teilnehmerbeiträge - Einschulung max. 120,00 € - Taufe max. 50,00 €	**2.1 Besondere Anlässe** Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt. Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden: - Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier (z.B. Jugendweihe, Schulabschlussfeier) max.128,00 €/Feier, zzgl. Teilnehmerbeiträge - Einschulung max. 120,00 € - Taufe max. 50,00 €

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
b) Bekleidung Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde. Werden eine Grund-/Erstausstattung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme. Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt: - Schwangerenbekleidung 120,00 € - Erstausstattung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 € - Erstausstattung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €	**2.2 Bekleidung** Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde. Werden eine Grund-/Erstausstattung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme. Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt: - Schwangerenbekleidung 120,00 € - Erstausstattung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 € - Erstausstattung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €
c) Berufsausbildung Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausstattung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.	**2.3 Berufsausbildung** Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausstattung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
d) Kosten bei Beurlaubung Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.	**2.4 Kosten bei Beurlaubung** Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.
e) Elternbeiträge für Kita/Hort Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.	**2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort** Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.
f) Fahrzeuge und Führerschein Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt. Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.	**2.6 Fahrzeuge und Führerschein** Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt. Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass - ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht, - Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und - die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist. Der Zuschuss beträgt für - Moped/Motorrad 300 € oder - PKW 750 € Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.	Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass - ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht, - Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und - die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist. Der Zuschuss beträgt für - Moped/Motorrad 300 € oder - PKW 750 € Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.
g) Familienheimfahrten Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung erfolgen. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.	**2.7 Familienheimfahrten** Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

<table>
<tr><td>Fassung 20.06.2018</td><td>Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021</td></tr>
<tr><td>RICHTLINIE
zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</td><td>RICHTLINIE
zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen</td></tr>
<tr><td>Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.</td><td>Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.</td></tr>
<tr><td>h) Ferienmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.</td><td>2.8 Ferienmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.</td></tr>
<tr><td>3 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten

Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

<table><tr><th>Schulfahrten</th><th>Kostenübernahme</th></tr><tr><td>a. Wandertage</td><td>100 %</td></tr><tr><td>b. Exkursionen</td><td>100 %</td></tr><tr><td>c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe</td><td>100 %</td></tr></table></td><td>2.9 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten

Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

<table><tr><th>Schulfahrten</th><th>Kostenübernahme</th></tr><tr><td>a. Wandertage</td><td>100 %</td></tr><tr><td>b. Exkursionen (eintägig)</td><td>100 %</td></tr><tr><td>c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe</td><td>100 %</td></tr></table></td></tr>
</table>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten: 90 % e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch: 90 %	d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten: 90 % e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch: 90 %
Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.	Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten ~~(d) und e))~~ i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage der entsprechenden Belege.
4 Lernförderung Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde. Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im	**2.10 Nachhilfeunterricht** Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der zusätzliche Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde. Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden. Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles. Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.	Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden. ~~Voraussetzung für die Gewährung von Nachhilfeunterricht ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.~~ Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
5 Schulbedarf und Lernmittel Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind. Für den Schulbedarf wird schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung abgefordert werden.	**2.11 Lernmittel und Schulbedarf** Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung ~~und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung~~ abgefordert werden. Darüber hinaus wird für den Schulbedarf schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Einrichtungsträger bestätigt das Vorliegen der Schul- bzw. Berufsschulpflicht.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
6 Sonstiges Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.	**2.12 Sonstiges** Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 €/Jahr bezuschusst werden. Kosten für Reisedokumente werden nur dann übernommen, wenn die Vorlage dieser Dokumente im Rahmen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten gefordert werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) bzw. die Inanspruchnahme von Ermäßigungen zu prüfen.
7 Verselbstständigung Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.	**2.13 Verselbstständigung** Bezieht der junge Mensch eigenen (angemessenen) Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.830,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.
8 Vereinsbeiträge Vereinsbeiträge können bis zur Höhe von monatlich 10,00 € übernommen werden.	**2.14 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge** Kindern und Jugendlichen werden im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich 10,00 €, jährlich maximal 120,00 € gewährt.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
	Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung nachträglich beantragter Beiträge erfolgt längstens für ein Jahr.
3 Krankenhilfe Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII. Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.	**3 Krankenhilfe** Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII. Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.	Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.
3.1 Kieferorthopädische Behandlung Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfegewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans. Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert. Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.	3.1. Kieferorthopädische Behandlung Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfegewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans. Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert. Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.
3.2 Sehhilfen/Brillen Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt	3.2. Sehhilfen/Brillen Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden. Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben: - Kosten für die Fassung, - Kosten für die Gläser, - sonstige Kosten, - Kassenanteil. Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden. Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.	werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden. Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben: - Kosten für die Fassung, - Kosten für die Gläser, - sonstige Kosten, - Kassenanteil. Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden. Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.
3.3 Fahrtkosten Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung	3.3. Fahrtkosten Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung ab 01.09.2020 bzw. 01.01.2021
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.	
3.4 Empfängnisverhütende Mittel Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.	3.4 Empfängnisverhütende Mittel Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.
III. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 25. März 2015 (Vorlagennummer Nr. 5-2284/15-II) außer Kraft. Luckenwalde, xx.xx.xxxx Wehlan	**III. Inkrafttreten** Die Regelung zum Taschengeld für die über 18 jährigen jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Pkt. 1.3 der Richtlinie) tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Die übrige Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft. Luckenwalde, xx.xx.xxxx Wehlan

Anlage 1

	Empfänger/ Bezeichnung	Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Hilfeempfänger	**Besonderheiten im Einzelfall**	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
	Besondere Anlässe			
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	zum Anlass	nein/nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja
	Bekleidung	41 €	monatlich	nein
	Erstausstattung	max.200 €	einmalig	ja
	Beurlaubung	Minderung Kostenbeitrag		ja
	Berufsstart	max.150 €	einmalig	ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungs-km zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja

Anlage 1

	Empfänger/ Bezeichnung	Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Hilfeempfänger	**Besonderheiten im Einzelfall**	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja/ja
	Besondere Anlässe			
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	zum Anlass	nein/nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja/ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja/ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja/ja
	Bekleidung	41 €	monatlich	nein/nein
	Erstausstattung	max.200 €	einmalig	ja/ja
	Beurlaubung	Minderung Kostenbeitrag		ja/ja
	Berufsstart	max.150 €	einmalig	ja/ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja/ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungs-km zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja/ja

	Fahrzeuge	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max.450 €	nach Bedarf	ja
	Führerschein	Führerschein Moped/Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja
	Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungs-km bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nur Nachweis
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja
	Ferienmaßnahmen und Urlaub	max. 200 €	jährlich im Juli	nein
	Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrten bis zu 200 €	jährlich	ja
		Schulfahrten bis 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja
	Lernförderung	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja
	Schwangerschaft und Geburt			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja

	Fahrzeuge	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max.450 €	nach Bedarf	ja/ja
	Führerschein	Führerschein Moped/Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja/ja
	Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungs-km bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nein/ nur Nachweis
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja/ja
	Ferienmaßnahmen und Urlaub	max. 200 €/Jahr	jährlich im Juli	nein/nein
	Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrten bis zu 200 €	jährlich	ja/ja
		mehrtägige Schulfahrten bis 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja/ja
	Nachhilfeunterricht	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja/ja
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja/ja
	Schwangerschaft und Geburt			

	Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja
		230 €	einmalig	ja
	Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	nach Bedarf	ja
	Verselbstständigung	max. 1.023 €	einmalig	ja
	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja

	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja/ja
	Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja/ja
		230 €	einmalig	ja/ja
	Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	jährlich	ja/ja
	Reisedokumente	Einzelfallentscheidung		ja/ja
	Verselbstständigung	max. 1.830 €	einmalig	ja/ja
	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja/ja

TOP Ö 5.1

Änderung	Begründung
Inhaltsverzeichnis	redaktionelle Anpassung
I. Allgemeines	Konkretisierung
1. Geltungsbereich	redaktionelle Anpassung
	Konkretisierung
	Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen an junge Menschen, die im Rahmen der Verselbstständigung Regelsatzleistungen erhalten.
1.3 Taschengeld	Anpassung des Taschengeldbetrages für junge Menschen ab 18 Jahre.
	Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen an junge Menschen, die im Rahmen der Verselbstständigung Regelsatzleistungen erhalten.
2. Nebenleistungen	Konkretisierung und Klarstellung zur Notwendigkeit der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.
2.1 Besondere Anlässe	Konkretisierung bei den Anlässen, Jugendfeiern sind sowohl die Jugendweihefeier als auch die Schulabschlussfeier
2.7 Familienheimfahrten	Konkretisierung
2.8 Kita-Abschluss- und Schulfahrten	Konkretisierung
2.9 Nachhilfeunterricht	redaktionelle Änderung
	Mit dem Starke-Familien-Gesetz ist die Voraussetzung der Versetzungsgefährdung ab dem 01.09.2019 gestrichen worden.
2.10 Schulbedarf und Lernmittel	Konkretisierung
2.11 Sonstiges	Konkretisierung
	Ergänzung um den Bedarf für die Anschaffung von Reisedokumenten für ausländische junge Menschen in der stationären Jugendhilfe.
2.12 Verselbständigung	Konkretisierung
2.13 Vereinsbeiträge	Konkretisierung
	Ergänzung, dass Erstattungen längstens ein Jahr rückwirkend erstattet werden.
3. Krankenhilfe	Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen an junge Menschen, die im Rahmen der Verselbstständigung Regelsatzleistungen erhalten.
III. Inkrafttreten	redaktionelle Änderungen
Anlage	Anpassung entsprechend der Richtlinienänderung

TOP Ö 5.1

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Inhalt

I. Geltungsbereich 3
II. Allgemeines 3
1. Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt 4
1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft 4
1.2 Bekleidung 4
1.3 Taschengeld 4
2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen 5
2.1 Besondere Anlässe 5
2.2 Bekleidung 5
2.3 Berufsausbildung 6
2.4 Kosten bei Beurlaubung 6
2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort 6
2.6 Fahrzeuge und Führerschein 6
2.7 Familienheimfahrten 7
2.8 Ferienmaßnahmen 7
2.9 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten 7
2.10 Nachhilfeunterricht 8
2.11 Lernmittel und Schulbedarf 9
2.12 Sonstiges 9
2.13 Verselbstständigung 9
2.14 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge 9
3. Krankenhilfe 9
3.1 Kieferorthopädische Behandlung 10
3.2 Sehhilfen/Brillen 10
3.3 Fahrtkosten 11
3.4 Empfängnisverhütende Mittel 11
III. Inkrafttreten 11
Anlage 12

I. Geltungsbereich

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 26.08.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bzw. Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Leistung nach

- § 13 Abs. 3,
- § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach
- § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

gewährt wird.

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach

- § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII oder § 42a SGB VIII

länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.

Werden im Rahmen der Verselbständigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen oder sonstigen Wohnformen in Form von Regelsatzleistungen vereinbart und dem jungen Menschen ein monatlicher Regelsatz gewährt, findet für diesen Personenkreis die Richtlinie nur eingeschränkt Anwendung. Einschränkungen sind entsprechend ausgewiesen.

II. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.

Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.

1. Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt

1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft

Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.

1.2 Bekleidung

Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 41,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,37 € gezahlt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausstattung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten. Die Kostenpauschale reduziert sich um diesen Betrag.

1.3 Taschengeld

Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion.

Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.

Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
3	6	6,30 €
6	8	10,80 €

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
8	10	16,90 €
10	12	23,10 €
12	14	32,30 €
14	16	41,00 €
16	18	50,80 €
als Volljähriger		75,60 €

Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 75,60 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 75,60 € gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

Die Gewährung von Nebenleistungen bedarf – sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wurde – grundsätzlich der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.

2.1 Besondere Anlässe

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt.

Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:

- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier (z.B. Jugendweihe, Schulabschlussfeier) max.128,00 €/Feier, zzgl. Teilnehmerbeiträge
- Einschulung max. 120,00 €
- Taufe max. 50,00 €

2.2 Bekleidung

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausstattung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung 120,00 €
- Erstausstattung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €
- Erstausstattung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €

2.3 Berufsausbildung

Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausstattung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.

2.4 Kosten bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.

2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.

2.6 Fahrzeuge und Führerschein

Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt.

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,
- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und

- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt für

- Moped/Motorrad 300 € oder
- PKW 750 €

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

2.7 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.

Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.

2.8 Ferienmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.

2.9 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten

Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

Schulfahrten	Kostenübernahme
Wandertage	100 %
Exkursionen (eintägig)	100 %

Schulfahrten	Kostenübernahme
Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %
Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %
Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %

Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

2.10 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der zusätzliche Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

2.11 Lernmittel und Schulbedarf

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind.

Darüber hinaus wird für den Schulbedarf schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt.

Die Kosten können nach vorheriger Antragstellung mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung abgefordert werden.

2.12 Sonstiges

Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 €/Jahr bezuschusst werden. Kosten für Reisedokumente werden nur dann übernommen, wenn die Vorlage dieser Dokumente im Rahmen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten gefordert werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) bzw. die Inanspruchnahme von Ermäßigungen zu prüfen.

2.13 Verselbstständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen (angemessenen) Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.830,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch eine Mietkaution gewährt werden.

Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

2.14 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge

Kindern und Jugendlichen werden im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich 10,00 €, jährlich maximal 120,00 € gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung nachträglich beantragter Beiträge erfolgt längstens für ein Jahr.

3. Krankenhilfe

Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.

3.1 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfegewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

3.2 Sehhilfen/Brillen

Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.

Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:

- Kosten für die Fassung,
- Kosten für die Gläser,
- sonstige Kosten,
- Kassenanteil.

Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden.

Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.

3.3 Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.

Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.

Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

3.4 Empfängnisverhütende Mittel

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

III. Inkrafttreten

Die Regelung zum Taschengeld für die über 18 jährigen jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Pkt. 1.3 der Richtlinie) tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Die übrige Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft.

Luckenwalde,

Wehlan

Anlage

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweis-pflicht
Hilfeempfänger	**Besonderheiten im Einzelfall**	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja/ja
	Besondere Anlässe			
	Weihnachts- und Geburtstags-beihilfe	jeweils 30 €	zum Anlass	nein/nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja/ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja/ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja/ja
	Bekleidung	41 €	monatlich	nein/nein
	Erstausstattung	max.200 €	einmalig	ja/ja
	Beurlaubung	Minderung Kostenbeitrag		ja/ja
	Berufsstart	max.150 €	einmalig	ja/ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durch-schnitts der Elternbeiträge des Trä-gers	monatlich	ja/ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungs-km zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja/ja
	Fahrzeuge	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja/ja
	Führerschein	Führerschein Moped/ Mo-torrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja/ja

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweis-pflicht
Leistungsberechtigter	**Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen**	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungs-km bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nein/ nur Nachweis
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja/ja
	Ferienmaßnahme	200 €/Jahr	jährlich im Juli	nein/nein
	Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrten bis zu 200 €	jährlich	ja/ja
		mehrtägige Schulfahrten bis 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja/ja
	Nachhilfeunterricht	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja/ja
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja/ja
	Schwangerschaft und Geburt			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja/ja
	Erstausstattung vor Geburt	100 €	einmalig	ja/ja
		230 €	einmalig	ja/ja
	Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	jährlich	ja/ja
	Reisedokumente	Einzelfallentscheidung		ja/ja
	Verselbstständigung	max. 1.830 €	einmalig	ja/ja
	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja/ja

TOP Ö 5.2

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4237/20-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	11.08.2020
Jugendhilfeausschuss	26.08.2020

Betr.: 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2021**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010 533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Tagespflege
Konto-Ansatz:	3.547.020,00 €
noch verfügbare Mittel:	3.547.020,00 €

Luckenwalde, den 27.07.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.01.2018 wurde bisher dreimal geändert. Es wurden bereits folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Änderung:
    - Pauschalierung des Sachaufwandes
    - Gleichbleibende Förderungsleistung für jedes Kind
2. Änderung:
    - Nachteilsausgleich für Kindertagespflegepersonen die nicht im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind
3. Änderung:
    - Ausnahme für den besonderen Bedarf „familiäre Situation“

Die 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming soll ab 01.01.2021 in Kraft treten. Mit ihr wird in erster Linie die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen verbessert, da in den letzten drei Jahren keine Anpassung bzw. Erhöhung der Finanzierung der Kindertagespflege erfolgte.
Eine bedeutsame Änderung ist die Erhöhung der laufenden Geldleistung um 6 %. Dies entspricht in etwa den Erhöhungen des TvöD-SuE. Die Erhöhung der Geldleistungen wurde bereits mit der Haushaltsplanung im Jahr 2019 für das Jahr 2021 mit berücksichtigt.

Weitere wesentliche Anpassungen in der 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming sind:

<u>Änderungen:</u>

- Pauschalierung des Essengeldbetrages von 1,74 €/Tag auf 29,58 €/Monat
- Erhöhung des Sachaufwandes um 6 % (gerundet)
- Erhöhung der Förderungsleistung um 6 % (gerundet)
- Stundengenaues Abrechnen der Förderungsleistung, entsprechend Rechtsanspruch
- Erhöhung des Instandhaltungs- und Ausstattungszuschusses von 150 € auf 200 € und Pauschalierung der Auszahlung
- Erhöhung der Fortbildungskosten von 50 € auf 100 € und Pauschalierung der Auszahlung
- Erhöhung des Vertretungsentgeltes von 5,00 € auf 6,00 € pro Vertretungstag
- Reduzierung Nachteilsausgleich aufgrund Erhöhung laufender Geldleistungen

<u>Neue Regelungen:</u>

- Aufnahme des Impfschutzes
- Übernahme der hälftigen Kosten für die Grundqualifizierung
- Einführung Erstausstattung bei Neugründung

Weitere Änderungen dienen lediglich der Klarstellung der bisherigen Regelungen.

<u>Pauschalierung des Essengeldbetrages von 1,74 € täglich auf 29,58 € pro Monat</u>

Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt bisher Tag genau. Diese Regelung erwies sich in der Vergangenheit als wenig praktikabel und sehr arbeitsintensiv. Zudem steht der Zeitaufwand der Abrechnung nicht im Verhältnis zu den tatsächlichen Einnahmen.
Daher soll hier die taggenaue Abrechnung durch eine monatliche Pauschale ersetzt werden. Die Höhe der Pauschale berechnet sich aus den durchschnittlichen Nettoarbeitstagen abzüglich Urlaub und Krankheit.

Einführung Erstausstattung bei Neugründung

Um weiter Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming zu akquirieren ist es wichtig, eine Unterstützung in die Selbstständigkeit anzubieten.
Die Ersteinrichtung einer Kindertagespflegestelle für bis zu fünf Betreuungskindern ist sehr kostenintensiv. In der Vergangenheit wurde in Beratungs- und Informationsgesprächen mit Interessierten/künftigen Kindertagespflegepersonen vermehrt der Wunsch nach einer Starthilfe bei Neugründung einer Kindertagespflegestelle geäußert.
Es sollen Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände bis maximal 1.500,00 € bereitgestellt werden.
Bei vorzeitiger Aufgabe der Kindertagespflegestelle muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden. Um eine Einheit in der Richtlinie zu schaffen, beträgt die Frist hier ebenfalls drei Jahre – analog Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss.

Übernahme der hälftigen Kosten für die Grundqualifizierung

Ebenso wie die finanzielle Unterstützung der Erstausstattung dient die hälftige Übernahme der Kosten für die Grundqualifizierung der Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen. Hier soll unter bestimmten Voraussetzungen eine hälftige Übernahme der Kosten künftig möglich sein.

Aufnahme des Impfschutzes

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.
Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten sowie die Kindertagespflege die Masern-Impfungen vorweisen müssen.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Inhalt	**Inhalt**
Teil 1 Allgemeines	**Teil 1 Allgemeines**
1 Rechtsgrundlagen	1 Rechtsgrundlagen
2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen	2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen
3 Grundsätze der Inanspruchnahme	3 Grundsätze der Inanspruchnahme
Teil 2 Grundsätze	**Teil 2 Grundsätze**
1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege	1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege
1.1 Erlaubnis	1.1 Erlaubnis
1.2 Erlaubnisverfahren	1.2 Erlaubnisverfahren
1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung	1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung
1.2.2 Eignungskriterien	1.2.2 Eignungskriterien
2 Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten	2 Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten
3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung	3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung
4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards	4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards
4.1 Eingewöhnungszeit	4.1 Eingewöhnungszeit
4.2 Qualitätsstandards	4.2 Qualitätsstandards
4.3 Grundsätze der elementaren Bildung	4.3 Grundsätze der elementaren Bildung
4.4 Zusammenarbeit mit Eltern	4.4 Zusammenarbeit mit Eltern
5 Schutzauftrag	5 Schutzauftrag
6 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe	6 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe
6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt	6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt
6.2 Erkrankungen	6.2 Erkrankungen
6.3 Medikamentengabe	6.3 Medikamentengabe
6.4 Unfallversicherung	6.4 Unfallversicherung
7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson	7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
8 Kinder- und Jugendhilfestatistik	7.1 Vertretungsregelungen bei Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen
9 Vertragsregeln und Elternbeitrag	8 Kinder- und Jugendhilfestatistik
10 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses	9 Vertragsregeln und Elternbeitrag
Teil 3 Finanzierung	10 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses
1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen	**Teil 3 Finanzierung**
1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen	1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen
1.2 Gegenstand der Geldleistung	1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen
1.3 Zahlungsempfänger	1.2 Gegenstand der Geldleistung
1.4 Zuständigkeit	1.3 gestrichen
2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung	1.3 Zuständigkeit
2.1 Kostensatz für den Sachaufwand	2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung
2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig bis zum 30.06.2018	2.1 Kostensatz für den Sachaufwand
2.3 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig ab dem 01.07.2018	2.2 gestrichen
2.4 Abwesenheit eines Kindes	2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung
2.5 Urlaub, Fortbildung und Supervision	2.3 Abwesenheit eines Kindes
2.6 Krankheit der Kindertagespflegeperson	2.4 Urlaub
2.7 Versicherungen	2.5 Grundqualifizierung, Fortbildung und Supervision
2.8 Sonstige Geldleistungen	2.6 Krankheit der Kindertagespflegeperson
2.8.1 Eingewöhnungsvergütung	2.7 Versicherungen
2.8.2 Vorschusszahlung	2.8 Sonstige Geldleistungen
2.8.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss	2.8.1 Eingewöhnungsvergütung
2.8.4 Vertretung	2.8.2 Vorschusszahlung
3 Abrechnung und Zahlung	2.8.3 Erstausstattung bei Neugründung
3.1 Voraussetzung	2.8.4 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss
3.1.1 Tagespflegevertrag	2.8.5 Vertretung
3.1.2 Anwesenheitslisten	3 Abrechnung und Zahlung
3.2 Abrechnung	3.1 Voraussetzung

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	**4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming**
3.3 Zahlung 4 Formulare **Teil 4 Inkrafttreten** Anlage 1 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen Anlage 2 Pädagogische Konzeption Anlage 3 Bestätigung Kitaplatz	3.1.1 Tagespflegevertrag 3.1.2 Anwesenheitslisten 3.2 Abrechnung 3.3 Zahlung 4 Formulare **Teil 4 Inkrafttreten** Anlage 1 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen Anlage 2 Pädagogische Konzeption Anlage 3 Bestätigung Kitaplatz
Teil 1 Allgemeines Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (§ 22 Absatz 1 SGB VIII). Schwerpunkte der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt. Kindertagespflegepersonen können selbstständig tätig oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Der Arbeitgeber hat bei Einstellung der Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese über die notwendige Erlaubnis im Sinne dieser Richtlinie verfügt. Diese Richtlinie ist entsprechend auf die im Beschäftigungsverhältnis tätigen Kindertagespflegepersonen anzuwenden.	**Teil 1 Allgemeines** Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (§ 22 Absatz 1 SGB VIII). Schwerpunkte der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt. Kindertagespflegepersonen können selbstständig tätig oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Der Arbeitgeber hat bei Einstellung der Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese über die notwendige Erlaubnis im Sinne dieser Richtlinie verfügt. Diese Richtlinie ist entsprechend auf die im Beschäftigungsverhältnis tätigen Kindertagespflegepersonen anzuwenden.
1 Rechtsgrundlagen	**1 Rechtsgrundlagen**

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	**4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming**
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 - Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 - Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 - Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2017 - Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 - Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung – KitaPersV, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 - Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009 - Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark	- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 - Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 - Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 - Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2017 - Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 - Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung – KitaPersV, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 - Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009 - Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark
2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen Der Landkreises Teltow-Fläming (nachfolgend Jugendamt genannt) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege übernommen haben, ergeben sich diese aus dem jeweils	**2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen** Der Landkreis Teltow-Fläming (nachfolgend Jugendamt genannt) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben im Rahmen der Kindertagespflege übernommen haben, ergeben sich diese aus dem jeweils

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	**4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming**
mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.	mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3 Grundsätze der Inanspruchnahme	**3 Grundsätze der Inanspruchnahme**
Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt, d. h. - „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern." [...] (Absatz 1) - „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege." […] (Absatz 2) - „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung." - […] „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden." (Absatz 3) Der Rechtsanspruch ist durch Bescheid festzustellen (§ 1 KitaG). Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in der Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt und beim Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt wird und es dem Bedarf und dem Wohl des Kindes entspricht. Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere: - Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf auf Grund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt, - Kinder, für die eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nach Feststellung des Jugendamtes nicht in Betracht kommt, - Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.	Der Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt, d. h. - „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern." [...] (Absatz 1) - „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege." […] (Absatz 2) - „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung." - […] „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden." (Absatz 3) Es besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch von 6 Stunden täglich. Der erweiterte Rechtsanspruch ist durch Bescheid festzustellen (§ 1 KitaG). Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in der Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt und beim Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt wird und es dem Bedarf und dem Wohl des Kindes entspricht. Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere: - Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf auf Grund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt, - Kinder, für die eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nach Feststellung des Jugendamtes nicht in Betracht kommt,

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
	- Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.
Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer sonstigen medizinischen Einrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Kindertagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2 Punkt 1.2.2 dieser Richtlinie.	Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer sonstigen medizinischen Einrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Kindertagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2 Punkt 1.2.2 dieser Richtlinie.
Kann für ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, wird für das Kind, das bereits in Tagespflege betreut wird, der Betreuungsvertrag durch die zuständige Kommune bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes befristet verlängert. Dies ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen (Anlage 3). Der Nachweis ist jeweils vor Vertragsende mit der quartalsweisen Meldung zur Finanzierung der Kindertagespflege beim Jugendamt einzureichen.	Kann für ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, wird für das Kind, das bereits in Kindertagespflege betreut wird, der Betreuungsvertrag durch die zuständige Kommune bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes befristet verlängert. Dies ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen (Anlage 3). Der Nachweis ist jeweils vor Vertragsende mit der quartalsweisen Meldung zur Finanzierung der Kindertagespflege beim Jugendamt einzureichen.
Jährlich wertet das Jugendamt gemeinsam mit der Kommune diese Fälle für die Bedarfsplanung aus.	Jährlich wertet das Jugendamt gemeinsam mit der Kommune diese Fälle für die Bedarfsplanung aus.
Teil 2 Grundsätze	**Teil 2 Grundsätze**
1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege	**1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege**
1.1 Erlaubnis	**1.1 Erlaubnis**
Die Erlaubniserteilung sowie das gesamte Erlaubnisverfahren im Rahmen des § 43 SGB VIII bleibt dem Jugendamt vorbehalten. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn - eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages oder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut,	Die Erlaubniserteilung sowie das gesamte Erlaubnisverfahren im Rahmen des § 43 SGB VIII bleibt dem Jugendamt vorbehalten. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn - eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages oder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut,

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
- die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson gegeben ist und - die Räumlichkeiten zur Betreuung der Tagespflegekinder geprüft und geeignet sind. Die Erlaubnis ist für fünf Jahre zu befristen und wird erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei der Festlegung der Höchstzahl bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn 1. die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist, 2. das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, 3. das Vorlegen erweiterter Führungszeugnisse verweigert wird oder die Person oder eine im Haushalt lebende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurde, 4. die erforderlichen Unterlagen der Eignungsfeststellung nicht vorgelegt werden (vgl. Punkt 1.2.1), 5. der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung, welche für die Zeit einer bestehenden Pflegeerlaubnis gilt, verweigert wird. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen. Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind dem Jugendamt sowie den vom Jugendamt beauftragten Kommunen im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden. Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der	- die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson gegeben ist und - die Räumlichkeiten zur Betreuung der Tagespflegekinder geprüft und geeignet sind. Die Erlaubnis ist für fünf Jahre zu befristen und wird erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei der Festlegung der Höchstzahl bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn 1. die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist, 2. das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, 3. das Vorlegen erweiterter Führungszeugnisse verweigert wird oder die Person oder eine im Haushalt lebende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurde, 4. die erforderlichen Unterlagen der Eignungsfeststellung nicht vorgelegt werden (vgl. Punkt 1.2.1), 5. der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung, welche für die Zeit einer bestehenden Pflegeerlaubnis gilt, verweigert wird. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen. Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind dem Jugendamt sowie den vom Jugendamt beauftragten Kommunen im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden. Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zutritt zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.	Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.
1.2 Erlaubnisverfahren	**1.2 Erlaubnisverfahren**
Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützen und ergänzen die Familie in der Erziehung, Bildung sowie der Versorgung und haben den Auftrag, den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein. Grundlage für die Überprüfung der Eignung sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verwandte, die neben Kindern aus ihrer Familie auch andere Kinder betreuen möchten und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII und die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Kindertagespflegepersonen gleichzustellen. Die Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII ist mit der Erlaubniserteilung zu unterzeichnen. Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn das Schließen einer Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII von der Kindertagespflegeperson verweigert wird.	Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützen und ergänzen die Familie in der Erziehung, Bildung sowie der Versorgung und haben den Auftrag, den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein. Grundlage für die Überprüfung der Eignung sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verwandte, die neben Kindern aus ihrer Familie auch andere Kinder betreuen möchten und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII und die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Kindertagespflegepersonen gleichzustellen. Die Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII ist mit der Erlaubniserteilung zu unterzeichnen. Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn das Schließen einer Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII von der Kindertagespflegeperson verweigert wird.
1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung	**1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung**
Bestandteil der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind: - telefonische Erstberatung, - Versand von Informationsmaterial,	Bestandteil der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind: - telefonische Erstberatung, - Versand von Informationsmaterial,

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
- persönliche Beratungsgespräche, - Hausbesuche, - Zulassung zur Grundqualifizierung, - Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung (ggf. eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation), - Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, - tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung. Zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen vorzulegen: - Nachweis eines Arztes über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Tagespflegeperson, diese darf nicht älter als zwei Monate bei der Beantragung einer Neuerteilung sein und hat die Gültigkeit von drei Jahren. Im Einzelfall kann eine amtsärztliche Bescheinigung, die Aussagen zur gesundheitlichen Eignung beinhaltet, eingefordert werden. - Nachweise über das Bestehen bzw. die Beantragung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherungen, - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Absatz 1 BZRG) der Kindertagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (nicht älter als zwei Monate bei Antragstellung und Gültigkeit von drei Jahren), - ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Säuglinge ist alle zwei Jahre Pflicht, - ein tabellarischer Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern), - Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse, - ein Nachweis über eine betreuerische Tätigkeit oder ein Praktikum in einer Kindertagesstätte (Krippenalter) und/oder einer Konsultationstagespflegestelle im Umfang von 80 bis 160 Stunden (Eine Einschätzung der praktischen Sachkompetenz sollte von der jeweiligen Kita oder Tagespflegestelle vorgenommen werden.),	- persönliche Beratungsgespräche, - Hausbesuche, - Zulassung zur Grundqualifizierung, - Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung (ggf. eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation), - Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, - tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung. Zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen vorzulegen: - Nachweis eines Arztes über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, diese darf nicht älter als zwei Monate bei der Beantragung einer Neuerteilung sein und hat die Gültigkeit von drei Jahren. Im Einzelfall kann eine amtsärztliche Bescheinigung, die Aussagen zur gesundheitlichen Eignung beinhaltet, eingefordert werden. - Nachweise über das Bestehen bzw. die Beantragung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherungen, - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Absatz 1 BZRG) der Kindertagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (nicht älter als zwei Monate bei Antragstellung und Gültigkeit von drei Jahren), - ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder und Säuglinge ist alle zwei Jahre Pflicht, - ein tabellarischer Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern), - Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse, - ein Nachweis über eine betreuerische Tätigkeit oder ein Praktikum in einer Kindertagesstätte (Krippenalter) und/oder einer Konsultationstagespflegestelle im Umfang von 80 bis 160 Stunden (Eine Einschätzung der praktischen Sachkompetenz sollte von der jeweiligen Kita oder Kindertagespflegestelle vorgenommen werden.),

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
- ein zeitgemäßes Konzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg und dieser Richtlinie (Anlage 2).	- ein zeitgemäßes Konzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg und dieser Richtlinie (Anlage 2).
1.2.2 Eignungskriterien	**1.2.2 Eignungskriterien**
Kriterien für die Eignung sind die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen.	Kriterien für die Eignung sind die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen.
Persönliche Voraussetzungen	**Persönliche Voraussetzungen**
- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien, Unvoreingenommenheit, - Toleranz und Akzeptanz, Ausgeglichenheit, Gelassenheit, Optimismus, - physische und psychische Belastbarkeit, auch in Stresssituationen, - Organisationskompetenz, - selbstsicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, - Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kritik- und Reflexionsfähigkeit, - Verlässlichkeit und Kontinuität, - Beziehungs-, Kommunikations- und Lernfähigkeit, - Lebenserfahrung im Umgang und Zusammenleben mit Kindern, - glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben, - differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit, - Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern, - Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, - Erfahrung und liebevoller Umgang mit Kindern, - gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit, emotionale Stabilität - psychische und körperliche Gesundheit, - Sprachvorbild für Kinder (Sprachförderung, gute reflektierte Ausdrucksfähigkeit), - Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B), - geregelter Aufenthaltsstatus und - gesicherte finanzielle Verhältnisse.	- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien, Unvoreingenommenheit, - Toleranz und Akzeptanz, Ausgeglichenheit, Gelassenheit, Optimismus, - physische und psychische Belastbarkeit, auch in Stresssituationen, - Organisationskompetenz, - selbstsicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, - Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kritik- und Reflexionsfähigkeit, - Verlässlichkeit und Kontinuität, - Beziehungs-, Kommunikations- und Lernfähigkeit, - Lebenserfahrung im Umgang und Zusammenleben mit Kindern, - glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben, - differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit, - Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern, - Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, - Erfahrung und liebevoller Umgang mit Kindern, - gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit, emotionale Stabilität - psychische und körperliche Gesundheit, - Sprachvorbild für Kinder (Sprachförderung, gute reflektierte Ausdrucksfähigkeit), - Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B), - geregelter Aufenthaltsstatus und - gesicherte finanzielle Verhältnisse.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Fachliche Voraussetzungen Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören: - Qualifikationsbereitschaft und erworbene Sachkompetenz (praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege), - aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, - Bereitschaft zur Annahme von Beratung und Umsetzung der Empfehlungen, - Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären, ein professionelles Profil zu entwickeln sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren, - situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen, praktische pädagogische Handlungskompetenz, - Bereitschaft zur fachlichen Reflexion, - Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Fachkräften, zur Fachberatung und zur Umsetzung deren Empfehlungen und - Empfehlung eines pädagogischen Berufsabschlusses bei Kindertagespflegepersonen, die im Verbund arbeiten möchten. Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Kindertagespflegeperson an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben. Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Berufsabschlüsse gemäß § 9 KitaPersV werden als pädagogisch geeignet anerkannt. Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Förderbedarf sind entsprechende Qualifikationen gemäß § 9 KitaPersV vorzulegen.	**Fachliche Voraussetzungen** Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören: - Qualifikationsbereitschaft und erworbene Sachkompetenz (praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege), - aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, - Bereitschaft zur Annahme von Beratung und Umsetzung der Empfehlungen, - Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären, ein professionelles Profil zu entwickeln sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren, - situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen, praktische pädagogische Handlungskompetenz, - Bereitschaft zur fachlichen Reflexion, - Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Fachkräften, zur Fachberatung und zur Umsetzung deren Empfehlungen und - Empfehlung eines pädagogischen Berufsabschlusses bei Kindertagespflegepersonen, die im Verbund arbeiten möchten. Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Kindertagespflegeperson an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben. Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Berufsabschlüsse gemäß § 9 KitaPersV werden als pädagogisch geeignet anerkannt. Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Förderbedarf sind entsprechende Qualifikationen gemäß § 9 KitaPersV vorzulegen.
Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der TagpflegEV vom 13.07.2009 entsprechen.	**Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung** Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der TagpflegEV entsprechen. Sie müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des KitaG ermöglichen.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Sie müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des KitaG ermöglichen. Hat das Jugendamt Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann es in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig machen. Haben sich zwei Kindertagespflegepersonen entschieden, gemeinsame Räumlichkeiten zu nutzen, so ist sicherzustellen, dass jeder Kindertagespflegeperson ein abgeschlossener Bereich für die von ihr betreuten Kinder zur Verfügung steht. Das Einzelbetreuungsverhältnis muss gewahrt werden. Die Räume müssen gut erreichbar, hell und freundlich, sauber und gut belüft- und beheizbar sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein. Den Kindern müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsräume (Mindestspielfläche von 3,5 qm pro Kind) sowohl im Gebäude als auch im Freien zur Verfügung stehen. Eine kindgerechte Ausstattung mit Mobiliar, geeignete Schlafmöglichkeiten, hygienische und unfallfreie kindgemäße sanitäre Bedingungen müssen bereitgestellt werden. Die Räume sind pädagogisch anregungsreich auszugestalten und mit altersgemäßen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien entsprechend den einzelnen Bildungsbereichen auszustatten. In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertagespflegestelle ist das Rauchen gemäß § 11 Absatz 4 KitaG strikt verboten. Die Sicherheitshinweise (Anlage 1) sind einzuhalten.	Hat das Jugendamt Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann es in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig machen. Haben sich zwei Kindertagespflegepersonen entschieden, gemeinsame Räumlichkeiten zu nutzen, so ist sicherzustellen, dass jeder Kindertagespflegeperson ein abgeschlossener Bereich für die von ihr betreuten Kinder zur Verfügung steht. Das Einzelbetreuungsverhältnis muss gewahrt werden. Die Räume müssen gut erreichbar, hell und freundlich, sauber und gut belüft- und beheizbar sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein. Den Kindern müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsräume (Mindestspielfläche von 3,5 qm pro Kind) sowohl im Gebäude als auch im Freien zur Verfügung stehen. Eine kindgerechte Ausstattung mit Mobiliar, geeignete Schlafmöglichkeiten, hygienische und unfallfreie kindgemäße sanitäre Bedingungen müssen bereitgestellt werden. Die Räume sind pädagogisch anregungsreich auszugestalten und mit altersgemäßen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien entsprechend den einzelnen Bildungsbereichen auszustatten. In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertagespflegestelle ist das Rauchen gemäß § 11 Absatz 4 KitaG strikt verboten. Die Sicherheitshinweise (Anlage 1) sind einzuhalten.
2 Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten	**2 Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten**
Personensorgeberechtigte sowie Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt oder die von ihm beauftragte Kommune gemäß §§ 23 Absatz 4 und 24 Absatz 4 und 5 SGB VIII.	Personensorgeberechtigte sowie Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt oder die von ihm beauftragte Kommune gemäß §§ 23 Absatz 4 und 24 Absatz 4 und 5 SGB VIII.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Die Beratung und Information der Kindertagespflegeperson umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegeperson werden beraten, unterstützt und gefördert. Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.	Die Beratung und Information der Kindertagespflegeperson umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert. Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.
3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung	**3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung**
Das Jugendamt regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen zum Erfahrungsaustausch an. Die Beteiligung der Kindertagespflegeperson am „Arbeitsforum Kindertagespflege“ wird empfohlen. Jährlich wird ein auf den Bedarf der Kindertagespflegeperson abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Kindertagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich an zwei ganztägigen Fortbildungen teilzunehmen. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation, der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis Dezember jeden Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kostenerstattung ist nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung in angemessener Höhe möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Finanzierung der Supervision ist dem Teil 3 Punkt 2.5 zu entnehmen. Angestrebt werden für die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen auch künftig gemeinsame Fortbildungen. Auch Hospitationen sowie die gemeinsame Nutzung der	Das Jugendamt regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen zum Erfahrungsaustausch an. Die Beteiligung der Kindertagespflegeperson am „Arbeitsforum Kindertagespflege“ wird empfohlen. Jährlich wird ein auf den Bedarf der Kindertagespflegeperson abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Kindertagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich an zwei ganztägigen Fortbildungen teilzunehmen. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation, der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis Dezember jeden Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kostenerstattung ist nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung in angemessener Höhe möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Finanzierung der Supervision ist dem Teil 3 Punkt 2.5 zu entnehmen. Angestrebt werden für die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen auch künftig gemeinsame Fortbildungen. Auch Hospitationen sowie die gemeinsame Nutzung der

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Räumlichkeiten der Kindertagesstätten dienen der Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.	Räumlichkeiten der Kindertagesstätten dienen der Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.
4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards	**4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards**
4.1 Eingewöhnungszeit	**4.1 Eingewöhnungszeit**
Eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung gilt als Standard und gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Tagespflegeperson. Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson soll eine individuelle Eingewöhnungszeit zur Erleichterung des Übergangs des Kindes von der Familie zur Kindertagespflege vereinbart werden. Diese soll sich an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ vom Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e.V. (Infans) orientieren. Die Eingewöhnungszeit soll 15 Betreuungstage nicht unterschreiten. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Eingewöhnung jederzeit möglich. Auch in der Zeit der Eingewöhnung dürfen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.	Eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung gilt als Standard und gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegeperson. Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson soll eine individuelle Eingewöhnungszeit zur Erleichterung des Übergangs des Kindes von der Familie zur Kindertagespflege vereinbart werden. Diese soll sich an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ vom Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e.V. (Infans) orientieren. Die Eingewöhnungszeit soll 15 Betreuungstage nicht unterschreiten. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Eingewöhnung jederzeit möglich. Auch in der Zeit der Eingewöhnung dürfen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.
4.2 Qualitätsstandards	**4.2 Qualitätsstandards**
Die „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Die jeweils gültigen „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung des Landkreises Teltow-Fläming“ sind Grundlage für die Arbeit der Tagespflegeperson. Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurden Evaluationsbögen für alle	Die „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Die jeweils gültigen „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung des Landkreises Teltow-Fläming“ sind Grundlage für die Arbeit der Kindertagespflegeperson. Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurden Evaluationsbögen für alle

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Kindertagespflegepersonen im Landkreis erarbeitet. Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen. Dieser ist dem Jugendamt bis zum 15.02. jeden Jahres ausgefüllt zuzusenden. Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet das Jugendamt jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verbessern. Im Ergebnis kann die Qualitätsüberprüfung dazu beitragen, dass die Konzeptentwicklung (Orientierungsqualität) zielgerichteter und bewusster erfolgt.	Kindertagespflegepersonen im Landkreis erarbeitet. Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen. Dieser ist dem Jugendamt bis zum 15.02. jeden Jahres ausgefüllt zuzusenden. Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet das Jugendamt jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verbessern. Im Ergebnis kann die Qualitätsüberprüfung dazu beitragen, dass die Konzeptentwicklung (Orientierungsqualität) zielgerichteter und bewusster erfolgt.
4.3 Grundsätze der elementaren Bildung	**4.3 Grundsätze der elementaren Bildung**
Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen. Diese Bildungsbereiche sind durch die Kindertagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten: 1. Bild vom Kind, 2. Vorstellung von Erziehung, 3. Erziehungsziele, 4. Schwerpunkte der Arbeit, 5. Rollenverständnis der Kindertagespflegeperson und 6. Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (Umsetzung der sechs Bildungsbereiche, Beobachtung und Dokumentation).	Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen. Diese Bildungsbereiche sind durch die Kindertagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten: 1. Bild vom Kind, 2. Vorstellung von Erziehung, 3. Erziehungsziele, 4. Schwerpunkte der Arbeit, 5. Rollenverständnis der Kindertagespflegeperson und 6. Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (Umsetzung der sechs Bildungsbereiche, Beobachtung und Dokumentation).
4.4 Zusammenarbeit mit Eltern	**4.4 Zusammenarbeit mit Eltern**

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Die Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und gewünscht. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabe-Situationen und für Einzelgespräche. Die Kindertagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Es werden Elternabende angeboten; Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten werden unterstützt. Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten und der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher sorgfältig geplant und vorbereitet.	Die Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und gewünscht. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabe-Situationen und für Einzelgespräche. Die Kindertagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Es werden Elternabende angeboten; Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten werden unterstützt. Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten und der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher sorgfältig geplant und vorbereitet.
5 Schutzauftrag	**5 Schutzauftrag**
Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII ist bei der Kindertagespflege ebenfalls zu beachten. Es wird eine Vereinbarung zwischen jeder Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt geschlossen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt im Vordergrund. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Kindertagespflegepersonen das Jugendamt informiert, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Der Mitteilungsbogen des	Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII ist bei der Kindertagespflege ebenfalls zu beachten. Es wird eine Vereinbarung zwischen jeder Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt geschlossen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt im Vordergrund. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Kindertagespflegepersonen das Jugendamt informiert, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Der Mitteilungsbogen des

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Kindertagespflegepersonen zu nutzen.	Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Kindertagespflegepersonen zu nutzen.
6 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe	**6 Gesundheitsvorsorge und Medikamentengabe**
Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind ärztlich untersucht werden, auch privat betreute Kinder (§ 11 Absatz 2 KitaG). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Am Aufnahmetag ist das Attest (nicht älter als zwei Wochen) in der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen gemeinsam von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen und bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen. Die Kindertagespflegeperson sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Tagesverlauf für eine gesunde Ernährung. Sie unterstützt die gesunde Entwicklung der ihr anvertrauten Kinder durch ausreichende Bewegung im Freien.	Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind ärztlich untersucht werden, auch privat betreute Kinder (§ 11 Absatz 2 KitaG). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen und ein Impfschutz gegen Masern gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention besteht. Am Aufnahmetag sind das Attest (nicht älter als zwei Wochen) sowie ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung in der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen. Kinder, die bereits in Kindertagespflege betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Vor der Aufnahme des Kindes ist der Elternfragebogen gemeinsam von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auszufüllen und bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen. Die Kindertagespflegeperson sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Tagesverlauf für eine gesunde Ernährung. Sie unterstützt die gesunde Entwicklung der ihr anvertrauten Kinder durch ausreichende Bewegung im Freien.
6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt	**6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt**
Die Kindertagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes auf Anfrage, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Absatz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung). Die Kindertagespflegeperson hat das zuständige Gesundheitsamt bei der jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung zu unterstützen.	Die Kindertagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes auf Anfrage, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Absatz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung). Die Kindertagespflegeperson hat das zuständige Gesundheitsamt bei der jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung zu unterstützen.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
6.2 Erkrankungen Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder. Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden.	**6.2 Erkrankungen** Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder. Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche, soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt, liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden. Nach ansteckenden Krankheiten soll ein ärztliches Attest bescheinigen, dass gegen die Rückkehr des Kindes in die Kindertagespflegestelle keine Bedenken bestehen. In strittigen Fällen entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming über die Fortsetzung der Betreuung.
6.3 Medikamentengabe Grundsätzlich sind Arzneimittel, zu denen auch Mittel zur Abwehr von Parasiten gehören, auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten. Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe sollte durch die unterwiesene Kindertagespflegeperson auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben.	**6.3 Medikamentengabe** Grundsätzlich sind Arzneimittel, zu denen auch Mittel zur Abwehr von Parasiten gehören, auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel für Kinder sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank verschlossen zu lagern; die ggf. besonderen Hinweise zur Lagerung sind zu beachten. Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und auf ärztliche Anordnung dem Kind Medikamente verabreichen. Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist jedoch auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe sollte durch die unterwiesene Kindertagespflegeperson auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Einverständniserklärung durch die

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
	Personensorgeberechtigten erfolgen. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben.
6.4 Unfallversicherung Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a SGB VIII). Für den Landkreis Teltow-Fläming ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Kindertagespflegeperson erfolgt.	**6.4 Unfallversicherung** Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a SGB VIII). Für den Landkreis Teltow-Fläming ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Kindertagespflegeperson erfolgt.
7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegeperson Die Kindertagespflegeperson meldet bei dem Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune ihre mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten betreuungsfreien Zeiten bis zum 15.02. jeden Jahres schriftlich an. Bei der Planung ist auf eine zweiwöchige zusammenhängende betreuungsfreie Zeit des Kindes zu achten. Einzelne betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson sollen mindestens drei Tage vorher gemeldet werden. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Erkrankung ihrer Person unverzüglich anzuzeigen. Kindertagespflegepersonen können sich im Verhinderungsfall vertreten und sollen dazu untereinander Vertretungsabsprachen treffen. Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson und deren Tagespflegekinder im Vorfeld durch regelmäßige Kontakte aufbauen konnte. Verantwortlich dafür sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson. Die Vertretung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Jugendamt und der jeweiligen Kommune. Im Vertretungsfall dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Kinder über die erteilte Erlaubnis hinausgehend betreut werden.	**7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson** Die Kindertagespflegeperson meldet bei dem Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune ihre mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten betreuungsfreien Zeiten bis zum 15.02. jeden Jahres schriftlich an. Bei der Planung ist auf eine zweiwöchige zusammenhängende betreuungsfreie Zeit des Kindes zu achten. Einzelne betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson sollen mindestens drei Tage vorher gemeldet werden. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Erkrankung ihrer Person unverzüglich anzuzeigen. Kindertagespflegepersonen können sich im Verhinderungsfall vertreten und sollen dazu untereinander Vertretungsabsprachen treffen. Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson und deren Tagespflegekinder im Vorfeld durch regelmäßige Kontakte aufbauen konnte. Verantwortlich dafür sind die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson. Die Vertretung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Jugendamt und der jeweiligen Kommune. Im Vertretungsfall dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Kinder über die erteilte Erlaubnis hinausgehend betreut werden.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Die Tagespflegeperson, die beauftragten Kommunen sowie das Jugendamt bieten Unterstützung, kurzfristig eine andere Betreuung zu vermitteln, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen.	Die Kindertagespflegeperson, die beauftragten Kommunen sowie das Jugendamt bieten Unterstützung, kurzfristig eine andere Betreuung zu vermitteln, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen. **7.1 Vertretungsregelungen bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen** Die Kindertagespflegeperson kann Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, in den Schließzeiten der Einrichtung vertretungsweise bei freier Kapazität als Gastkind für maximal 15 Betreuungstage betreuen. Für die Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson eine Vergütung in Höhe des Rechtsanspruches. Die Personensorgeberechtigten haben in dieser Zeit das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Ein Vertretungsvertrag ist vor Beginn der Betreuung zwischen dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu schließen.
8 Kinder- und Jugendhilfestatistik Es werden im Rahmen einer Bundesstatistik jährlich zum Stichtag 01.03. Daten über Kinder und Kindertagespflegepersonen erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.	**8 Kinder- und Jugendhilfestatistik** Es werden im Rahmen einer Bundesstatistik jährlich zum Stichtag 01.03. Daten über Kinder und Kindertagespflegepersonen erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.
9 Vertragsregeln und Elternbeitrag Zwischen dem Jugendamt oder den von ihm beauftragten Kommunen, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag und das Essengeld. Der Elternbeitrag wird entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages vom Jugendamt bzw. von der von ihm beauftragten Kommune auf der	**9 Vertragsregeln und Elternbeitrag** Zwischen dem Jugendamt oder den von ihm beauftragten Kommunen, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag und das Essengeld. Der Elternbeitrag wird entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages vom Jugendamt bzw. von der von ihm beauftragten Kommune auf der

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beträgt 1,74 € pro Anwesenheitstag und wird vom Jugendamt bzw. der von ihm beauftrage Kommune erhoben. Sofern das Mittagessen im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wird, entfällt die Erhebung des Essengeldes. Für die Eingewöhnung ist weder ein Elternbeitrag noch Essengeld zu erheben. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Elternbeitrag sowie eine Mitteilung über die Höhe des Essengeldes. Die Kindertagespflegeperson darf keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern.	Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beträgt 29,58 € pro Monat und wird vom Jugendamt bzw. der von ihm beauftrage Kommune erhoben. Sofern das Mittagessen im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wird, entfällt die Erhebung des Essengeldes. Für die Eingewöhnung ist weder ein Elternbeitrag noch Essengeld zu erheben. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Elternbeitrag sowie eine Mitteilung über die Höhe des Essengeldes. Die Kindertagespflegeperson darf keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern.
10 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses	**10 Kündigung des Kindertagespflegeverhältnisses**
Alle Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch gleichzeitige schriftliche Information an die Vertragspartner zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Posteingangs beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune. Die Kündigungsfrist kann im Ausnahmefall zum Ende des laufenden Monats ab Posteingang beim Jugendamt verkürzt werden. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für die Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert, insbesondere bei kurzfristiger Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, z. B. aus beruflichen Gründen der Personensorgeberechtigten. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei - erfolgloser Eingewöhnung, - Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch und/oder - nachhaltiger Schädigung des Vertrauensverhältnisses. Bei der außerordentlichen Kündigung durch die Kommune bedarf es der Abstimmung mit dem Jugendamt. Die Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei außerordentlicher Kündigung ist dem Teil 3 Punkt 3.1.1 zu entnehmen.	Alle Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch gleichzeitige schriftliche Information an die Vertragspartner zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Posteingangs beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune. Die Kündigungsfrist kann im Ausnahmefall zum Ende des laufenden Monats ab Posteingang beim Jugendamt verkürzt werden. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für die Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert, insbesondere bei kurzfristiger Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, z. B. aus beruflichen Gründen der Personensorgeberechtigten. Eine kurzfristige Zusage eines Kita-Platzes stellt keine Ausnahme dar. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei - erfolgloser Eingewöhnung, - Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch und/oder - nachhaltiger Schädigung des Vertrauensverhältnisses. Bei der außerordentlichen Kündigung durch die Kommune bedarf es der Abstimmung mit dem Jugendamt.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
	Die Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei außerordentlicher Kündigung ist dem Teil 3 Punkt 3.1.1 zu entnehmen.
Teil 3 Finanzierung	**Teil 3 Finanzierung**
1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen	**1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen**
1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen	**1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen**
Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt bzw. die Kommune vermittelt, wird der Kindertagespflegeperson durch diese die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG gewährt.	Wird eine geeignete Person durch das Jugendamt bzw. die Kommune vermittelt, wird der Kindertagespflegeperson durch diese die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG gewährt. Sie ist Zahlungsempfänger der Geldleistungen.
1.2 Gegenstand der Geldleistung	**1.2 Gegenstand der Geldleistung**
Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Weitere Geldleistungen sind: - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.	Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Weitere Geldleistungen sind: - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
1.3 Zahlungsempfänger	**gestrichen**
Zahlungsempfänger ist die Tagespflegeperson, für die eine Erlaubnis zur Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt wurde.	
1.4 Zuständigkeit	**1.3 Zuständigkeit**
Hat das Jugendamt die Aufgaben der Kindertagespflege durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, erfolgt die Geldleistung der Tagespflege durch die Kommune, in der die Tagespflegestelle ansässig ist.	Hat das Jugendamt die Aufgaben der Kindertagespflege durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, erfolgt die Geldleistung der Kindertagespflege durch die Kommune, in der die Kindertagespflegestelle

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
	ansässig ist. Davon unabhängig ist der Wohnort des zu betreuenden Kindes, wenn dieser im Landkreis Teltow-Fläming liegt.
Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung von der Kommune, in der das Kind wohnt. Werden Kinder aus dem Land Berlin im Landkreis Teltow-Fläming betreut, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung durch das Land Berlin entsprechend dieser Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Teltow-Fläming.	Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung von der Kommune, in der das Kind wohnt. Werden Kinder aus dem Land Berlin im Landkreis Teltow-Fläming betreut, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung durch das Land Berlin entsprechend dieser Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Teltow-Fläming.
2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung	**2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung**
2.1 Kostensatz für den Sachaufwand	**2.1 Kostensatz für den Sachaufwand**
Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für: - Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung, - Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper), - Hygiene (außer Windeln) und Pflegeartikel (Standardausstattung) (gemäß der Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Seite 16)), - Versicherung (Hausrat und Haftpflicht), - Reinigungskosten, - Kosten für Weiterbildung und Literatur und - Spiel- und Bastelmaterialien. Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der	Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Kindertagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für: - Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung, - Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper sowie Obstpausen), - Hygiene- (außer Windeln, welche von den Personensorgeberechtigten mitzubringen sind) und Pflegeartikel (Standardausstattung) (gemäß der Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Seite 16)), - Versicherung (Hausrat und Haftpflicht), - Reinigungskosten, - Kosten für Weiterbildung und Literatur und - Spiel- und Bastelmaterialien. Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der

<table>
<tr><th>3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Teltow-Fläming</th><th>4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Teltow-Fläming</th></tr>
<tr><td>Kindertagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Erhebung und Festsetzung des Elternbeitrages bleiben hiervon unberührt.
Grundlage für den Sachaufwand sind die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gestatteten Kinder unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
Ausgangspunkt ist eine Erlaubnis für fünf Kinder. Es werden monatlich 1.600,00 Euro gezahlt.
Liegt eine Erlaubnis für weniger Kinder vor, sehen die Kostensätze wie folgt aus:

<table><tr><td>Erlaubnis</td><td>Kostensatz</td></tr><tr><td>5 Kinder</td><td>1.600,00 €</td></tr><tr><td>4 Kinder</td><td>1.280,00 €</td></tr><tr><td>3 Kinder</td><td>960,00 €</td></tr><tr><td>2 Kinder</td><td>640,00 €</td></tr><tr><td>1 Kind</td><td>320,00 €</td></tr></table>Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming ansässige Kindertagespflegeperson die Geldleistungen von der Wohnortkommune des Kindes.
Für die Kindertagespflegeperson von außerhalb des Landkreises erfolgt die Zahlung des Sachaufwandes unabhängig von der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
Sie erhält den Sachaufwand auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder aus der zuständigen Kommune.
Geht die Betreuung über acht Stunden täglich hinaus, erhält die Kindertagespflegeperson eine Ausgleichzahlung in Höhe von 80,00 € pro Kind und Monat. Hierdurch soll ein möglicher Nachteilsausgleich zu den landkreisansässigen Kindertagespflegepersonen erzielt werden.</td><td>Kindertagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Erhebung und Festsetzung des Elternbeitrages bleiben hiervon unberührt.
Grundlage für den Sachaufwand ist die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege genehmigte Kinderzahl unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
Ausgangspunkt ist eine Erlaubnis für fünf Kinder. Es werden monatlich 1.700,00 Euro gezahlt.
Liegt eine Erlaubnis für weniger Kinder vor, sind die Kostensätze wie folgt gestaffelt:

<table><tr><td>Erlaubnis</td><td>Kostensatz</td></tr><tr><td>5 Kinder</td><td>1.700,00 €</td></tr><tr><td>4 Kinder</td><td>1.360,00 €</td></tr><tr><td>3 Kinder</td><td>1.020,00 €</td></tr><tr><td>2 Kinder</td><td>680,00 €</td></tr><tr><td>1 Kind</td><td>340,00 €</td></tr></table>Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming ansässige Kindertagespflegeperson die Geldleistungen von der Wohnortkommune des Kindes.
Die Zahlung des Sachaufwandes erfolgt dann unabhängig von der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
Sie erhält den Sachaufwand auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder aus der zuständigen Kommune.
Geht die Betreuung über acht Stunden täglich hinaus, erhält die Kindertagespflegeperson eine Ausgleichszahlung. Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden beträgt die Ausgleichszahlung 33,00 € und bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden wird ihr diese in Höhe von 78,00 € pro Kind und Monat gewährt. Hierdurch soll ein möglicher Nachteilsausgleich zu den landkreisansässigen Kindertagespflegepersonen erzielt werden.</td></tr>
</table>

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig bis zum 30.06.2018

Bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von täglich acht Stunden werden 346,00 € pro Kind angerechnet. Für weitere Kinder werden je 173,00 € gezahlt.
Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeiten sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)
10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €
8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €
6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €
4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €

2.3 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig ab dem 01.07.2018

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden monatlich 346,00 € gezahlt.
Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 Stunden	432,50 € (125 %)
8 Stunden	346,00 € (100%)
6 Stunden	259,50 € (75 %)
4 Stunden	173,00 € (50 %)

2.4 Abwesenheit eines Kindes

gestrichen

2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden monatlich 367,00 € gezahlt.
Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 Stunden	458,75 €
9 Stunden	412,88 €
8 Stunden	367,00 €
7 Stunden	321,13 €
6 Stunden	275,25 €
5 Stunden	229,38 €
4 Stunden	183,50 €

2.3 Abwesenheit eines Kindes

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind bis zu einem Monat nicht betreut, erfolgt die Zahlung der Förderungsleistung im vollen Umfang. Ist abzusehen, dass das Kind länger als einen Monat abwesend ist, kann vor Ablauf des Monats die Freihaltung des Platzes auf Antrag vom Jugendamt genehmigt werden. Bei Genehmigung der Freihaltung des Platzes kann die Vergütung der Förderungsleistung über einen Monat hinaus gewährt werden. Anderenfalls entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt stellen, von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben, zu begründen und im Nachhinein mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.	Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind bis zu einem Monat nicht betreut, erfolgt die Zahlung der Förderungsleistung im vollen Umfang. Ist abzusehen, dass das Kind länger als einen Monat abwesend ist, kann vor Ablauf des Monats die Freihaltung des Platzes auf Antrag vom Jugendamt genehmigt werden. Bei Genehmigung der Freihaltung des Platzes kann die Vergütung der Förderungsleistung über einen Monat hinaus gewährt werden. Anderenfalls entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt zu stellen, von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben, zu begründen und im Nachhinein mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.
2.5 Urlaub, Fortbildung und Supervision Im Kalenderjahr werden 23 Tage für Urlaub und Fortbildung gewährt. Diese werden in Höhe von je 100 % vergütet. Urlaubstage darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden. In diesem Fall entfällt sowohl der Anspruch auf die Förderungsleistung als auch auf den Sachaufwand. Wenn eine Kindertagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Tagespflegestelle inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Urlaubsanspruch anteilig. Für die Teilnahme an Fortbildungen in der Zeit von Montag bis Freitag werden bis zu drei fortbildungsbedingte Abwesenheitstage in Höhe von 100 % vergütet. Die Kindertagespflegeperson erhält für nachgewiesene Fortbildungskosten für mindestens zwei ganztägige (mindestens sechs Stunden) Fortbildungsveranstaltungen bis zu 50,00 € jährlich. Ein Zuschuss zu den Fortbildungen kann nur für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis zum 15.12. beantragt werden. Die Kosten für Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt bzw. der durch das Jugendamt beauftragten Kommune getragen. Der Kostenübernahme geht eine	**2.4 Urlaub** Im Kalenderjahr werden 23 Tage für Urlaub und Fortbildung gewährt. Diese werden zu 100 % vergütet. Urlaubstage darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden. In diesem Fall entfällt sowohl der Anspruch auf die Förderungsleistung als auch auf den Sachaufwand. Wenn eine Kindertagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Kindertagespflegestelle inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Urlaubsanspruch anteilig. Urlaubstage sind alle Wochentage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage sowie Feiertage. Der 24.12 und 31.12 eines jeden Jahres sind jeweils halbe Urlaubstage.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Befürwortung durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming voraus.	
	2.5 Grundqualifizierung, Fortbildung und Supervision Bei Neubewerbern können die Kosten nach dem Erreichen der erforderlichen Grundqualifizierung vom Jugendamt hälftig übernommen werden. Die Übernahme kann nur erfolgen wenn: - die Übernahme vor Beginn der Qualifikation schriftlich beim Jugendamt beantragt wurde, - die Qualifizierung bei einem anerkannten Träger absolviert wurde, - eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, - die Kindertagespflegestelle im Landkreis Teltow-Fläming liegt und - die Kosten bei anderen Leistungsträgern (u. a. Jobcenter, Agentur für Arbeit) nicht übernommen werden. Für die Teilnahme an Fortbildungen in der Zeit von Montag bis Freitag werden bis zu drei fortbildungsbedingte Abwesenheitstage in Höhe von 100 % vergütet. Der Kindertagespflegeperson wird einmal jährlich zum 15.02. ein Betrag in Höhe von 100,00 € für Fortbildungskosten gezahlt. Es soll an mindestens zwei Fortbildungen im Jahr teilgenommen werden. Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming. Die Kosten für Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt getragen. Der Kostenübernahme geht eine Befürwortung durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming voraus.
2.6 Krankheit der Tagespflegeperson	**2.6 Krankheit der Kindertagespflegeperson**

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	**4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming**
Die Förderungsleistung und der Sachaufwand werden bei bis zu zehn Krankheitstagen im Kalenderjahr zu 100 % vergütet. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf die Förderungsleistung. Bei Krankheit von bis zu sechs zusammenhängenden Wochen wird der Sachaufwand zu 100 % vergütet. Ab der siebten Woche ist eine Zahlung des Sachaufwandes nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Police der Krankenversicherung und des entsprechenden ärztlichen Attestes, zu stellen. Eine Zahlung erfolgt nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Das Attest ist spätestens am dritten Tag der Krankheit beim Jugendamt bzw. bei der durch das Jugendamt beauftragten Kommune vorzulegen.	Die Förderungsleistung und der Sachaufwand werden bei bis zu zehn Krankheitstagen im Kalenderjahr zu 100 % vergütet. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf die Förderungsleistung. Bei Krankheit von bis zu sechs zusammenhängenden Wochen wird der Sachaufwand zu 100 % vergütet. Ab der siebten Woche ist eine Zahlung des Sachaufwandes nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Police der Krankenversicherung und des entsprechenden ärztlichen Attestes, zu stellen. Eine Zahlung erfolgt nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Das Attest ist spätestens am dritten Tag der Krankheit beim Jugendamt bzw. bei der durch das Jugendamt beauftragten Kommune vorzulegen.
2.7 Versicherungen Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen wie folgt zu erstatten: - Beiträge zu einer Unfallversicherung in vollständiger Höhe, - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und - Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig. Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend als steuerfreie Zuschüsse erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung. Als Unfallversicherung werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt. Muss eine Kindertagespflegeperson nicht dieser Berufsgenossenschaft beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private	**2.7 Versicherungen** Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen wie folgt zu erstatten: - Beiträge zu einer Unfallversicherung in vollständiger Höhe, - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und - Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig. Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend als steuerfreie Zuschüsse erstattet. Gestrichen Als Unfallversicherung werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt. Muss eine Kindertagespflegeperson nicht dieser Berufsgenossenschaft beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	**4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming**
Unfallversicherung entsprechend der aktuellen Beiträge zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen. Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt eine Beitragsfreistellung durch den Rentenversicherungsträger vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B. - Lebensversicherungen, - Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz, - Berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung wird der Grundbetrag ohne zusätzliche Leistungen berücksichtigt. Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr sowohl für die Alterssicherung als auch für die Kranken- und Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge, sowie 2. Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen. Betreut eine Kindertagespflegeperson sowohl Kinder aus dem hiesigen Landkreis als auch aus einem anderen Landkreis, so besteht die Möglichkeit in beiden Landkreisen Anträge auf Erstattung der Aufwendungen zu den	Unfallversicherung entsprechend der aktuellen Beiträge zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen. Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt eine Beitragsfreistellung durch den Rentenversicherungsträger vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B. - Lebensversicherungen, - Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz, - Berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung wird der Grundbetrag ohne zusätzliche Leistungen berücksichtigt. Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr sowohl für die Alterssicherung als auch für die Kranken- und Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge, sowie 2. Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen.

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Versicherungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt dann durch den jeweiligen Landkreis anteilig.	Betreut eine Kindertagespflegeperson sowohl Kinder aus dem hiesigen Landkreis als auch aus einem anderen Landkreis, so besteht die Möglichkeit in beiden Landkreisen Anträge auf Erstattung der Aufwendungen zu den Versicherungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt dann durch den jeweiligen Landkreis anteilig.
2.8 Sonstige Geldleistungen	**2.8 Sonstige Geldleistungen**
2.8.1 Eingewöhnungsvergütung	**2.8.1 Eingewöhnungsvergütung**
Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Die „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ gilt frühestens einen Monat vor Beginn des Rechtsanspruches. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung im Umfang von sechs Stunden täglich.	Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Die „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ gilt frühestens einen Monat vor Beginn des Rechtsanspruches. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung im Umfang von sechs Stunden täglich.
2.8.2 Vorschusszahlung	**2.8.2 Vorschusszahlung**
Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Vorschusszahlung ist innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen.	Auf Antrag kann einer Kindertagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Vorschusszahlung ist innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen.
	2.8.3 Erstausstattung bei Neugründung Das Jugendamt gewährt der Kindertagespflegeperson auf Antrag für die Neugründung einer Kindertagespflegestelle im Landkreis Teltow-Fläming Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände bis maximal 1.500,00 €. Entstehende Versand- und Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise (Belege/Rechnungen) beizufügen. Bei Aufgabe der Kindertagespflegestelle oder bei Umzug in einen anderen Landkreis innerhalb von drei Kalenderjahren nach Erhalt der Erstausstattung,

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
	muss der Beitrag für jeden nicht in Anspruch genommen Monat anteilig zurückgezahlt werden. Zur Erstausstattung eine Kindertagespflegestelle gehören alle Anschaffungen und Einrichtungsgegenstände, die dem § 3 TagpflegEV entsprechen.
2.8.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss Auf Antrag kann der Kindertagespflegeperson jährlich einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 € für Ausstattung und Instandhaltung gezahlt werden. Der Antrag kann bei dem Jugendamt bzw. die durch ihn beauftragte Kommune formlos – unter Benennung eines Verwendungszweckes – gestellt werden. Der Zuschuss für die Instandhaltung und Ausstattung kann bis zum 15.12. für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Dem Antrag sind die entsprechende Nachweise (Belege/Rechnungen) beizufügen. Eine Vorschusszahlung für maximal drei Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Vorschusszahlung muss bei Aufgabe der Tagespflegestelle anteilig zurückgezahlt werden.	**2.8.4 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss** Der Kindertagespflegeperson wird einmal jährlich zum 15.02. ein Betrag in Höhe von 200,00 € für Ausstattung und Instandhaltung ihrer im Landkreis Teltow-Fläming liegenden Kindertagespflegestelle gezahlt. Die Zahlung erfolgt pauschal. Es bedarf weder einem gesonderten Antrag noch entsprechenden Nachweisen. Eine Vorschusszahlung für maximal drei Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Vorschusszahlung muss bei Aufgabe der Kindertagespflegestelle oder bei Umzug in einen anderen Landkreis für jeden nicht in Anspruch genommenen Monat anteilig zurückgezahlt werden.
2.8.4 Vertretung Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Vertretung die tatsächliche Förderungsleistung entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs. Darüber hinaus erhält sie einen Zuschuss zu den Sachaufwendungen für das Vertretungskind. In diesem Zuschuss sind die Mehraufwendungen für die Nahrungsmittel und Getränke sowie für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr enthalten. Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden 5,00 € für jeden Anwesenheitstag gezahlt. Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:	**2.8.5 Vertretung** Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Vertretung die tatsächliche Förderungsleistung entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs. Darüber hinaus erhält sie einen Zuschuss zu den Sachaufwendungen für das Vertretungskind. In diesem Zuschuss sind die Mehraufwendungen für die Nahrungsmittel und Getränke sowie für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr enthalten. Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden 6,00 € für jeden Anwesenheitstag gezahlt. Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
<table><tr><td>Betreuungszeit</td><td>Kostensatz</td></tr><tr><td>10 Stunden</td><td>6,25 € (125 %)</td></tr><tr><td>8 Stunden</td><td>5,00 € (100 %)</td></tr><tr><td>6 Stunden</td><td>3,75 € (75 %)</td></tr><tr><td>4 Stunden</td><td>2,50 € (50 %)</td></tr></table>	<table><tr><td>Betreuungszeit</td><td>Kostensatz</td></tr><tr><td>10 Stunden</td><td>7,50 €</td></tr><tr><td>9 Stunden</td><td>6,75 €</td></tr><tr><td>8 Stunden</td><td>6,00 €</td></tr><tr><td>7 Stunden</td><td>5,25 €</td></tr><tr><td>6 Stunden</td><td>4,50 €</td></tr><tr><td>5 Stunden</td><td>3,75 €</td></tr><tr><td>4 Stunden</td><td>3,00 €</td></tr></table>
Die bei der Kindertagespflegeperson unter Vertrag stehenden Kinder bleiben von dieser Regelung unberührt.	Die bei der Kindertagespflegeperson unter Vertrag stehenden Kinder bleiben von dieser Regelung unberührt.
3 Abrechnung und Zahlung	**3 Abrechnung und Zahlung**
3.1 Voraussetzung	**3.1 Voraussetzung**
3.1.1 Tagespflegevertrag	**3.1.1 Kindertagespflegevertrag**
Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ist zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune ein Tagespflegevertrag abzuschließen. Dieser ist Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Tagespflegevertrag ist den Formularen zu entnehmen und ist in dieser Form zu verwenden. Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält die Kindertagespflegeperson bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weiterhin die Vergütung, soweit sie in dieser Zeit kein anderes Kind ersatzweise in Betreuung hat.	Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ist zwischen der Kindertagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune ein Kindertagespflegevertrag abzuschließen. Dieser ist Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Der Kindertagespflegevertrag ist den Formularen zu entnehmen und ist in dieser Form zu verwenden. Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält die Kindertagespflegeperson bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weiterhin die Vergütung, soweit sie in dieser Zeit kein anderes Kind ersatzweise in Betreuung hat.
3.1.2 Anwesenheitslisten	**3.1.2 Anwesenheitslisten**

3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste, die in der Tagespflegestelle geführt und von der Kindertagespflegeperson sowie den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt wird. Ein Muster zu den Anwesenheitslisten kann den Formularen entnommen werden.	Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste, die in der Kindertagespflegestelle geführt und von der Kindertagespflegeperson sowie den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt wird. Die Personensorgeberechtigten haben am Ende des Monats die Richtigkeit der Angaben per Unterschrift zu bestätigen. Ein Muster zu den Anwesenheitslisten kann den Formularen entnommen werden.
3.2 Abrechnung	**3.2 Abrechnung**
Die Grundlage für die monatliche Abrechnung ist die durch die Kindertagespflegeperson für jedes Kind ausgefüllte Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitslisten sollten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt bzw. in der von ihm beauftragten Kommune vorliegen. Das genaue Abrechnungsverfahren für das Jugendamt bzw. die von ihm beauftrage Kommune, wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ erläutert. Diese sind dem Formular Monatsabrechnung zu entnehmen. Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Kindertagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Jugendamt bzw. in der Kommune.	Die Grundlage für die monatliche Abrechnung ist die durch die Kindertagespflegeperson für jedes Kind ausgefüllte Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitslisten sollten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt bzw. in der von ihm beauftragten Kommune vorliegen. Das genaue Abrechnungsverfahren für das Jugendamt bzw. die von ihm beauftrage Kommune, wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ erläutert. Diese sind dem Formular Monatsabrechnung zu entnehmen. Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Kindertagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Jugendamt bzw. in der Kommune.
3.3 Zahlung	**3.3 Zahlung**
Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.	Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.
4 Formulare	**4 Formulare**
Die entsprechenden Formulare für die Monatsabrechnungen (Abrechnungsbogen, Hinweise zur Abrechnung sowie Musteranwesenheitsliste) und der zwingend zu verwendenden Tagespflegevertrag stehen als Datei zum Download zur Verfügung.	Die entsprechenden Formulare für die Monatsabrechnungen (Abrechnungsbogen, Hinweise zur Abrechnung sowie Musteranwesenheitsliste) und der zwingend zu verwendende Kindertagespflegevertrag stehen als Datei zum Download zur Verfügung.
Teil 4 Inkrafttreten	**Teil 4 Inkrafttreten**
Die 3. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.	Die 4. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

TOP Ö 5.3

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4241/20-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	11.08.2020
Jugendhilfeausschuss	26.08.2020

Betr.:

Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 29.07.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Die Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming werden aktualisiert und durch den Kontext Schulen und die dazugehörigen Handlungsfelder ergänzt.

Weiter werden die Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte aktualisiert und erweitert. Die formalen Qualifikationsvoraussetzungen werden präzisiert und durch Einbeziehung anderer formaler Abschlüsse ergänzt.

Nach § 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Zudem dürfen entsprechend
§ 74 SGB VIII nur die Träger gefördert werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten.

Folgender Kontext und folgende Handlungsfelder kommen hinzu:

Kontext
- Schulen

Handlungsfelder
- Begegnungs- und Beratungsangebote für Eltern an Schule
- Abstimmung der Fachkräfte von Jugendhilfe und Schule

Zu einzelnen Punkten:

Kontext - Schulen
Zusätzlich zu den Angeboten gem. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII kooperiert die Fachkraft mit Anbietern, vernetzt sich mit Diensten und kann bei Bedarf auch selbst Angebote gemäß § 16 SGB VIII anbieten, insbesondere Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangebote für Eltern der Kinder und Jugendlichen an der Schule. Dafür kooperiert die Fachkraft insbesondere mit Familienzentren.

Eltern können so auch primäre Zielgruppe offener Angebote werden. Im Fokus bleibt dabei auch hier immer der junge Mensch, in der Regel 6 - 18-jährige Kinder und Jugendliche.

Fachkräfte können Orte aufsuchen, an denen sich Eltern aufhalten, um diesen zu begegnen und sich vorzustellen (z. B. wenn Eltern ihre Kinder abholen, Elternkonferenzen, Elternabende, Tage der offenen Tür, Aushänge).

Innerhalb von Beratungen wird zu Arbeitsteilung und Kooperation mit anderen Diensten entlang der Interessen der Kinder, Jugendlichen und der Eltern entschieden. Die Regel ist Beratungsarbeit am Ort Schule mit Eltern, Kindern und Jugendlichen gemeinsam (Beratungsarbeit kann am Ort Schule gemeinsam mit Eltern, Kindern und Jugendlichen geleistet werden).

Bei Partizipationsprojekten wird der Auftrag des Projektes mit den Verantwortlichen der Schule geklärt, ebenso der geplante Umgang mit den Ergebnissen. Es wird eine Situation geschaffen, in der die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützt werden, sich auf sich selbst zu besinnen und „es nicht den Erwachsenen recht zu machen“.

Handlungsfeld - Begegnungs- und Beratungsangebote für Eltern mit Kindern und Jugendlichen an Schulen
Das Angebot richtet sich an Eltern von Kindern und Jugendlichen in der Schule Fachkräfte unterstützen Eltern durch klärende Beratung, die in der Regel in direkter Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften mündet oder verweisen Eltern und Lehrkräfte an Zuständige. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es zu sondieren, zu verweisen und lösungsorientierte Beratungsprozesse vorzubereiten.

Sollen mehrere oder alle Kinder und Jugendliche bzw. Eltern einer Klasse erreicht werden, organisieren die Fachkräfte thematische oder anlassbezogene Veranstaltungen.

Handlungsfeld - Abstimmung der Fachkräfte von Jugendhilfe und Schule
Die Fachkräfte in den spezialisierten pädagogischen Institutionen Schule, Hort, Sozialarbeit an Schule u.a. Jugendhilfeleistungserbringer wollen wirksam ihre jeweiligen Aufträge gegenüber Kindern und Jugendlichen an den Schulen erbringen. Dafür brauchen sie regelmäßige Verständigungen zur aktuellen Situation und Abstimmungsmöglichkeiten zu Zielen und Absichten für geplante Projekte und Vorhaben. Damit sollen Ineffektivität und Konflikte vermieden werden.

Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte
Dieser allgemeine Strukturqualitätsstandard musste angepasst werden, um den im Arbeitsfeld aktuell geltenden Gegebenheiten gerecht zu werden. Jetzt können auch Erzieherinnen und Erzieher mit entsprechender Weiterbildung in diesem Bereich und Fachkräfte mit anderen formalen Qualifikationen (Quereinsteiger) gefördert werden.

Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Kreisverwaltung / Jugendamt
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Tel: (03371) 608-3401, Fax: (03371) 608-9005
E-Mail: jugendamt@teltow-flaeming.de

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Grundlagen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Teltow-Fläming 5

2.1 Rechtsgrundlagen 5
2.2 Beteiligte – Aufgaben und Rollen 5
2.2.1 Jugendamt 5
2.2.2 Kommune 6
2.2.3 Anstellungsträger 6

3 Allgemeine Struktur-Qualität 6

3.1 Zielgruppen 6
3.1.1 Primäre Zielgruppe 6
3.1.2 Sekundäre Zielgruppen 7
3.2 Sozialraumbeschreibungen für lokale Planungsregionen 7
3.3 Finanzielle und technisch-organisatorische Ausstattung 7
3.3.1 Finanzielle Ausstattung 7
3.3.2 Technisch-organisatorische Ausstattung 8
3.4 Qualifikation der Fachkräfte 8
3.5 Anstellungsträger 8
3.5.1 Fachanleitung und Dienstaufsicht 9
3.5.2 Fort- und Weiterbildung, Supervision 9
3.5.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 10

4 Spezifische Qualität innerhalb der Kontexte von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 10

4.1 Jugendclubs 11
4.2 Selbstverwaltete und mitbestimmte Jugendräume 11
4.3 Öffentlicher Raum 12
4.4 Schule 12

5 Qualität innerhalb der Handlungsfelder 14

5.1 Offene Treffpunktarbeit/Offene Kontaktangebote (OTPA) 14
5.1.1 Konzept-Qualität 14
5.1.2 Spezifische Struktur-Qualität 14
5.1.3 Prozess-Qualität 15
5.1.4 Ergebnis-Qualität 15
5.2 Offene Gruppenangebote (OGA) 16
5.2.1 Konzept-Qualität 16
5.2.2 Spezifische Struktur-Qualität 17
5.2.3 Prozess-Qualität 17
5.2.4 Ergebnis-Qualität 18
5.3 Jugendberatung (JB) 18
5.3.1 Konzept-Qualität 18
5.3.2 Spezifische Struktur-Qualität 19
5.3.3 Prozess-Qualität 20
5.3.4 Ergebnis-Qualität 21
5.4 Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit (SoGA) 22
5.4.1 Konzept-Qualität 22

5.4.2 Spezifische Struktur-Qualität 23
5.4.3 Prozess-Qualität 23
5.4.4 Ergebnis-Qualität 24
5.5 Partizipationsprojekte (PP) 24
5.5.1 Konzept-Qualität 24
5.5.2 Spezifische Struktur-Qualität 26
5.5.3 Prozess-Qualität 26
5.5.4 Ergebnis-Qualität 26
5.6 Unterstützung der Eigeninitiative und des ehrenamtlichen Engagements (UEE) 26
5.6.1 Konzept-Qualität 26
5.6.2 Zielgruppe 27
5.6.3 Spezifische Struktur-Qualität 27
5.6.4 Prozess-Qualität 27
5.6.5 Ergebnis-Qualität 28
5.7 Beratung von Trägern der Jugendhilfe, Verwaltungen und politischen Gremien (BTVG) 28
5.7.1 Konzept-Qualität 28
5.7.2 Spezifische Struktur-Qualität 29
5.7.3 Prozess-Qualität 29
5.7.4 Ergebnis-Qualität 29
5.8 Begegnungs- und Beratungsangebote für Eltern mit Kindern und Jugendlichen an Schulen (BBE) 29
5.8.1 Konzept-Qualität 29
5.8.2 spezifische Struktur-Qualität 30
5.8.3 Prozess-Qualität 30
5.8.4 Ergebnis-Qualität 30
5.9 Abstimmung der Fachkräfte von Jugendhilfe und Schule (AFJS) 30
5.9.1 Konzept-Qualität 30
5.9.2 Struktur-Qualität 31
5.9.3 Ergebnisqualität 31

6 Anhang 32
6.1 Partizipation 32
6.2 Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 33
6.3 Dokumentation Handlungsfelder 33
6.4 Abkürzungsverzeichnis 33

1 Einleitung

Die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz werden der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen zugeordnet.

Die Jugendarbeit[1] bildet neben Familie, Schule und Kindertagesbetreuung eine gleichberechtigte Sozialisations- und Bildungsinstanz und richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen, d. h. sie benennt nicht explizit einzelne Zielgruppen. Die Angebote sind ressourcen- und zukunftsorientiert und agieren nicht defizitorientiert. Sie knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von diesen mitbestimmt und mitgestaltet. Die Angebote sollen zu Selbstbestimmung befähigen und die Eigenverantwortung stärken.

Ziel der Jugendarbeit ist es, die jungen Menschen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Damit ist die Jugendarbeit ein Angebot, in dem persönlichkeitsbildendes, Demokratie förderndes und politisches sowie soziales Lernen stattfindet.

Die Jugendsozialarbeit[2] hingegen richtet sich mit ihren Angeboten an junge Menschen, welche aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen im besonderen Maße sozialpädagogische Hilfe benötigen. Die Förderung von sozialer Integration, der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie die Eingliederung in die Arbeitswelt stehen hier im Vordergrund.

Als Querschnittsaufgabe fließt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz[3] in die oben genannten Bereiche mit dem Ziel ein, junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten zu befähigen, sich bzw. die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Im Vordergrund steht also nicht die Warnung vor Gefahren oder die Verfolgung von Verstößen, sondern die Vermittlung von Kompetenzen.

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind Aufgaben, die nicht losgelöst von einander betrachtet und umgesetzt werden können. Sie greifen ineinander und bedingen sich in der Regel gegenseitig. Die vorliegenden Qualitätsstandards sind deshalb arbeitsfeld- und einrichtungsübergreifend angelegt. Sie werden von allen sozialpädagogischen Fachkräften gleichermaßen genutzt, egal in welchen Kontexten (Jugendclubs, Jugendräumen, Schule, öffentlicher Raum) sie tätig werden. Sie fördern das trägerübergreifende sozialräumliche Denken und Handeln, das die Lebenswelt der jungen Menschen und alle Akteure und Angebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe mit einbezieht.

Die Qualitätsstandards bilden zusammen mit dem jeweils aktuellen „Konzept für Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule im Landkreis Teltow-Fläming“ und der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreises Teltow-Fläming“ die Grundlage für die tägliche Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte und Träger im Landkreis Teltow-Fläming.

[1] vgl. § 11 SGB VIII – Jugendarbeit
[2] vgl. § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit
[3] vgl. § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2 Grundlagen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Teltow-Fläming

2.1 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit nach diesen Qualitätsstandards finden die nachstehenden Rechtsgrundlagen Anwendung. Je nach Verantwortungsbereich müssen sie Trägern und Fachkräften bekannt sein.

- **Bund:**
  - SGB VIII,
  - Jugendschutzgesetz (JuSchG),
  - Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und
  - Bestimmungen zum Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Bereichsspezifische Datenschutzgesetze, kirchliches Datenschutzrecht).
- **Land:**
  - Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
  - Kommunalverfassung (insbesondere § 18a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“) und
  - Landesdatenschutzgesetz
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.
- **Landkreis:**
  - Konzept für Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule im Landkreis Teltow-Fläming,
  - Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming und
  - Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreises Teltow-Fläming.

2.2 Beteiligte – Aufgaben und Rollen

2.2.1 Jugendamt

Aufgaben/Pflichten: Betriebs-, Sach- und Personalkosten tragen grundsätzlich die Auftraggeber (Landkreis und Kommune) in gemeinsamer Verantwortung.

Für Reparatur und Neuanschaffung stehen im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ im Landkreises Teltow-Fläming Mittel zur Verfügung.

Anstellungsträger und Auftraggeber klären strukturelle Schnittstellen zwischen der Arbeit der Fachkräfte im Leistungsbereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie anderer Leistungsbereiche kooperativ. Hierbei sind die Fachkräfte zu beteiligen.

Gemeinsam mit den Kommunen werden die Ziele der Arbeit der Fachkräfte festgelegt. Danach erfolgt der Zielvereinbarungsprozess mit den leistungserbringenden Anstellungsträgern.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat für den Geltungsbereich dieser Qualitätsstandards die Rolle des Auftraggebers.

2.2.2 Kommune

Aufgaben/Pflichten: Betriebs-, Sach- und Personalkosten tragen grundsätzlich die Auftraggeber (Landkreis und Kommune) in gemeinsamer Verantwortung.
Für Reparatur und Neuanschaffung muss eine angemessene Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsam mit dem Landkreis werden die Ziele der Arbeit der Fachkräfte festgelegt. Danach erfolgt der Zielvereinbarungsprozess mit den leistungserbringenden Anstellungsträgern.

Anstellungsträger und Auftraggeber klären strukturelle Schnittstellen zwischen der Arbeit der Fachkräfte im Leistungsbereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und anderer Leistungsbereiche kooperativ. Hierbei sind die Fachkräfte zu beteiligen.

Es wird empfohlen, dass der zuständige Fachausschuss jeder Kommune sich mindestens einmal pro Jahr mit der Lebenssituation junger Menschen und den Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII befasst.

Um bei den handlungsfeldbezogenen Leistungen für die Zielgruppen nicht überdimensional zu kürzen, werden möglichst umfangreiche Stellenumfänge angestrebt.

Die jeweilige Kommune hat für den Geltungsbereich dieser Qualitätsstandards die Rolle des Auftraggebers.

2.2.3 Anstellungsträger

Aufgaben/Pflichten: Die gemeinsam festgelegten Ziele werden in einer Zielvereinbarung festgeschrieben.

Der Anstellungsträger erarbeitet eine Konzeption, die mindestens im Zweijahresrhythmus fortgeschrieben wird.

Der Anstellungsträger nimmt an den Gesprächen zur Evaluation und Fortschreibung der Arbeit seiner Fachkräfte teil und stellt in Vorbereitung Dokumentationen, aktuelle Konzeptionen, Sachberichte und Jahresarbeitspläne zur Verfügung.

Anstellungsträger und Auftraggeber klären strukturelle Schnittstellen zwischen der Arbeit der Fachkräfte im Leistungsbereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie anderer Leistungsbereiche kooperativ. Hierbei sind die Fachkräfte zu beteiligen.

Der Träger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII vorliegt.

3 Allgemeine Struktur-Qualität

3.1 Zielgruppen

3.1.1 Primäre Zielgruppe

Primäre Zielgruppe für Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind junge Menschen, in der Regel 10- bis 21-Jährige.

3.1.2 Sekundäre Zielgruppen

Die sekundäre Zielgruppe bilden:

- Erwachsene, die in der zu klärenden Angelegenheit wichtig sind,
- Eltern bzw. andere Sorgeberechtigte,
- Lehrer*innen,
- Familien, die ehrenamtlich tätig sein wollen,
- Nachbarn,
- Vertreter von Politik und Verwaltung (z. B. Kommunale Verwaltungen, Bürgermeister, Ausschüsse und Vertretungen),
- Einzelpersonen und Gruppen, die ehrenamtlich im Sozialraum wirken,
- Anbieter von Kultur, Bildung, Sport und Freizeitmöglichkeiten,
- Unternehmen als Sponsoren,
- Kirchengemeinden u. a. Glaubensgemeinschaften,
- freie Träger, die Angebote für junge Menschen realisieren, und
- Institutionen, Einrichtungen und Projekte, die sich mit jungen Menschen befassen.

3.2 Sozialraumbeschreibungen für lokale Planungsregionen

Für die Sozialraumbeschreibungen sind folgende Mindestinhalte darzustellen:

- gesetzliche Grundlagen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Beschreibung der spezifischen Lebenslagen junger Menschen und ihrer Lebenswelten in der jeweiligen lokalen Planungsregion,
- strategische als auch (Handlungs-)Ziele der Beteiligten und
- Absprachen und Regelungen zur Evaluation der Zielerreichung und der Qualitätssicherung der Angebote.

Es wird empfohlen, dass der zuständige Fachausschuss jeder Kommune sich mindestens einmal pro Jahr mit der Lebenssituation junger Menschen und den Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII befasst und auch die strategischen Ziele bewertet.

3.3 Finanzielle und technisch-organisatorische Ausstattung

Betriebs-, Sach- und Personalkosten tragen grundsätzlich die Auftraggeber in gemeinsamer Verantwortung. Zuerst werden die Ziele der Arbeit der Fachkräfte gemeinsam ausgehandelt. Nach einer Einigung erfolgt die Auftragsaushandlung mit den leistungserbringenden Anstellungsträgern.

3.3.1 Finanzielle Ausstattung

Es erfolgt eine stabile, transparente und pauschalisierte Förderung durch das Jugendamt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“.

Für Reparatur und Neuanschaffung muss eine angemessene Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Die Gehälter der Fachkräfte orientieren sich an den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes. Für die regelmäßige berufliche Nutzung privater Fahrzeuge bestehen schriftliche Festlegungen.

3.3.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

Fachkräfte brauchen persönliche, vor Störungen zu schützende, abschließbare Arbeitsplätze, die mit Internetzugang, Computer und Telefon ausgestattet sind. Regelmäßig wechselnde Arbeitsorte und das Durchdringen der Arbeit durch digitale Medien erfordern in der Regel mobile Endgeräte (Smartphones) mit ausreichend Datenvolumen.

Vor- und Nachbereitung der Angebote sind Arbeitszeit, dies gilt auch für die Fahrt von Angebotsort zu Angebotsort.

3.4 Qualifikation der Fachkräfte

Die Einhaltung der Verpflichtung zur Beschäftigung von Fachkräften ist grundsätzlich Sache des Anstellungsträgers.

Formale Qualifikation:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. Hochschulstudium (Bachelor oder Master of Arts) mit sozialpädagogischer Qualifikation im Fachbereich Soziale Arbeit (mindestens staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder /-arbeiter
- Zertifikatskurse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) mit Gleichwertigkeitsfeststellung *für den Teilbereich Jugend- und Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe*
- staatlich anerkannter Erzieher mit einer mindestens 200-stündigen sozialpädagogischen Weiterbildung im Bereich der Jugend- und/oder Jugendsozialarbeit

Der Anstellungsträger hat sicherzustellen, dass die Fachkraft den formalen Anforderungen entspricht.
Bei Fachkräften

- mit anderen sozialwissenschaftliche Hochschulabschlüssen als den oben genannten,
- Studierenden der Sozialen Arbeit (u. a. Direkt- oder berufsbegleitendes Studium, Duales Studium),
- staatlich anerkannten Erzieher*innen,
- Mitarbeitende aus Jugendverbänden und dergleichen,
- Quereinsteiger*innen,

ist eine Beschäftigung nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt und klaren Verabredungen zur Weiterbildung möglich.

Die persönliche Eignung wird ebenfalls vom Anstellungsträger überprüft und gesichert.

3.5 Anstellungsträger

Der Anstellungsträger sichert die Dienst- und Fachaufsicht. Er beantragt die Zuwendung für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Fachkräfte entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie.

Der Anstellungsträger arbeitet auf Grundlage einer Konzeption, die mindestens im Zweijahresrhythmus fortgeschrieben wird.

Der Anstellungsträger ist verantwortlich für:

- aktuelle Stellenbeschreibungen,
- Unterstützung der Fachkräfte bei Kriseninterventionen,
- Sicherstellung der Umsetzung der Regelungen des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und der Regelungen nach § 72a SGB VIII durch die Fachkräfte,

- Fortbildung der Fachkräfte,
- Teilnahme der Fachkräfte an den Netzwerken, Arbeitsgemeinschaften, Fallbesprechungen mit anderen Fachkräften,
- Teilnahme der Fachkräfte an Supervisionen und,
- Dokumentation der Arbeit der Fachkräfte.

3.5.1 Fachanleitung und Dienstaufsicht

Für die Fachanleitung und Dienstaufsicht ist der Anstellungsträger verantwortlich.

Die Fachanleitung und Dienstaufsicht wird durch die Durchführung von Dienstberatungen, Teamsitzungen und Personalgesprächen sichergestellt. Für das jeweilige Vorgehen gibt es die folgenden Mindeststandards:

Dienstberatungen als Ort der gemeinsamen Besprechung für Anstellungsträger und Arbeitnehmer*innen:

- finden mindestens viermal im Jahr statt.
- steuern die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und Praktikanten*innen und klären Entscheidungsfragen, Aufgabenteilung und -verteilung.

Teamsitzungen als kollegiale Begegnungen:

- finden mindestens monatlich statt.
- ermöglichen die gegenseitige Information aus Netzwerken und Arbeitskreisen und dienen der alltäglichen Arbeitsorganisation.

Personalgespräche:

- finden jährlich für die einzelne Fachkraft statt.
- dienen dem Feedback zwischen Anstellungsträger und Arbeitnehmer und
- bilden die Grundlage für die gemeinsamen Fachgespräche (Zielvereinbarungsprozess, Jahresgespräche).

Anstellungsträger und Auftraggeber klären strukturelle Schnittstellen zwischen der Arbeit der Fachkräfte im Leistungsbereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und anderer Leistungsbereiche kooperativ. Hierzu können Fachkräfte konzeptionelle Vorschläge unterbreiten.

Aufgrund der strukturellen Beteiligung der jungen Menschen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können Abweichungen zu den Vereinbarungen aus den Fachgesprächen eintreten.

3.5.2 Fort- und Weiterbildung, Supervision

Fachkräfte haben Anspruch auf:

- regelmäßigen Fachkräfteaustausch,
- 40 Stunden Fort- oder Weiterbildung pro Jahr (Vollzeitstelle) und
- viermal Supervision im Jahr.

Die Zeiten für Supervision, Fort- und Weiterbildung sind als Arbeitszeit abzurechnen. Die Kosten trägt der Anstellungsträger. Bei einer Freistellung über 40 Stunden ist vorher Einvernehmen mit den Auftraggebern herzustellen.

3.5.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII vorliegt.

Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Träger den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnimmt und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht. Die Erziehungsberechtigten, das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Träger das Jugendamt Teltow-Fläming informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Der Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Trägern zu nutzen[4].

4 Spezifische Qualität innerhalb der Kontexte von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Kontexte beschreiben die Räumlichkeiten, die äußere Umgebung und deren Besonderheiten für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen dieser Qualitätsstandards. Die weiter unten beschriebenen Handlungsfelder stehen immer im Zusammenhang mit den Kontexten. Kontext und Handlungsfeld bilden damit eine strukturelle Einheit.

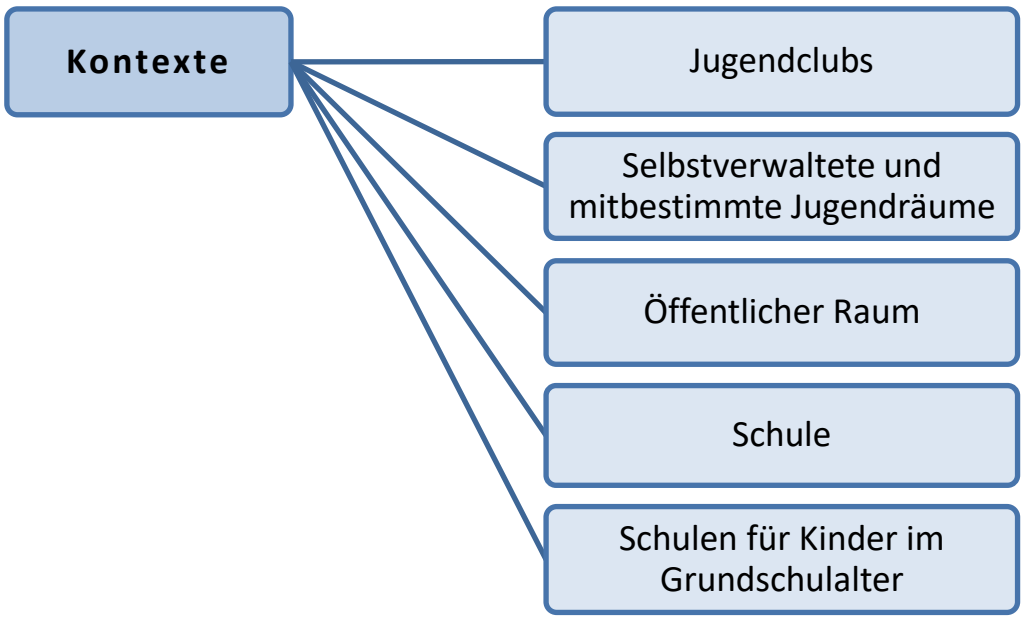

[4] Download „Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“(Mitteilungsbogen und Anlage 1) siehe: http://kinderschutz.teltow-flaeming.de.

4.1 Jugendclubs

Der Landkreis Teltow-Fläming verwendet den Begriff Jugendclub für Jugendhäuser, Freizeiteinrichtungen, Jugendzentren, Jugendfreizeitzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit usw. Gemeint sind stationäre Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, in denen Fachkräfte beschäftigt werden.

Die Räume der Jugendclubs sind Funktionsräume für ausschließlich diesen Zweck. Sie sind grundsätzlich gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Die für die in der Konzeption beschriebenen Angebote/Aufgaben der Jugendclubs benötigten Räume und technischen Grundvoraussetzungen sind sicherzustellen. Die technische Ausstattung muss auf dem aktuellen Stand sein.

Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Interessen und Zeiten der Jugendlichen. Die wöchentlichen Öffnungszeiten und die Orte, an denen Angebote der offenen Gruppenarbeit stattfinden, sind allen Interessierten bekannt zu machen.

In Jugendclubs, in denen nur eine sozialpädagogische Fachkraft arbeitet, können offene Treffpunktarbeit und Gruppenarbeit nur dann gleichzeitig angeboten werden, wenn:

- eine Honorarkraft eines der Angebote realisiert und/oder
- ein Clubrat/Ehrenamtlicher eines der Angebote in Eigenaktivität realisiert und dafür ein entsprechender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Jugendclubs müssen attraktiv sein und sich am Nutzungszweck orientieren.

Mitbestimmungsgremien, wie z. B. ein Clubrat sind in jedem Jugendclub zu etablieren.

Jugendclubs kooperieren mit relevanten Partnern im Gemeinwesen.

Die Reinigung der Jugendclubs sowie der Außenanlagen wie auch Baumaßnahmen müssen professionell erfolgen. Sie sind Trägeraufgabe und müssen von ihm abgesichert werden.

4.2 Selbstverwaltete und mitbestimmte Jugendräume

Jugendräume sind von Kommunen finanzierte Räume in den Ortsteilen, die Jugendlichen oder Jugendinitiativen die Möglichkeit geben, ihre freie Zeit mitbestimmt oder selbstbestimmt zu gestalten und nach ihren Vorstellungen mit Leben zu füllen. Jugendliche beteiligen und engagieren sich regelmäßig, sie organisieren Projekte und werden dabei von den Fachkräften unterstützt.

Die Freizeitgestaltung erfolgt in der Regel in Selbstorganisation.

Jugendräume sollen ausschließlich für Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel werden die Jugendräume von Freiwilligen oder Ehrenamtlichen betreut. Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen dabei Eigeninitiative und ehrenamtliches Engagement.

Jugendliche und sozialpädagogische Fachkräfte stellen gemeinsam Regeln für die Nutzung des Jugendraumes auf (z. B. Hausordnung, Clubordnung).

Ein Rückzugsraum, z. B. für Beratung soll vorhanden sein, ist aber keine Bedingung.

4.3 Öffentlicher Raum

Alle Handlungsfelder können auch im öffentlichen Raum angeboten werden. Mit öffentlichem Raum werden hier die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, die angrenzenden privaten oder öffentlichen Gebäude und das Umfeld von Jugendclubs und Schulen bezeichnet. Es sind frei zugängliche Räume.

Für Fachkräfte, die Unterstützung für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen und Lebenssituationen im öffentlichen Raum leisten, also im Sinne des vormaligen Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork arbeiten, gelten nachfolgende Regeln:

Fachkräfte verweisen auf die Angebote in Jugendclubs, Schule und Jugendamt.

Aufträge an die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kommen folgendermaßen zustande:

- Der erste Schritt ist die Sozialraumerkundung (Situationsbeschreibung), um zu entscheiden, ob die Unterbreitung eines Kontaktangebotes an Jugendliche sinnvoll ist.
- Der nächste Schritt ist die Kontaktaufnahme mit der Zielgruppe, um ihre Sichten kennenzulernen und fachlich einschätzen zu können, ob das Angebot sinnvoll sein kann.
- Nach 3- bis 6-monatigen Kontakten zur Zielgruppe sollten Informationen und fachliche Einschätzungen mit den Auftraggebern (Landkreis und Kommune) rückgekoppelt und ein fachliches Angebot unterbreitet werden.
- Die Auftraggeber entscheiden über den sozialpädagogischen Auftrag in dem Wissen, dass dessen Realisierung bis zu vier Jahre in Anspruch nehmen kann.
- Projekte, die mit Zielgruppen im öffentlichen Raum arbeiten, werden jährlich anhand der vereinbarten Zielstellungen evaluiert.

Fachkräfte halten regelmäßige Kontakt(büro)zeiten für junge Menschen vor. Diese sowie die Zeiten der verschiedenen Angebote sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen, verbindlich zu gestalten und vor Störungen zu schützen. Den jungen Menschen ist während der vereinbarten Kontaktzeiten ein offener und freier Zugang zu ermöglichen. Generell sind vereinbarte Kontaktzeiten mit jungen Menschen prioritär zu behandeln, da Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit die wichtigsten strukturellen Bedingungen für das Entstehen von Vertrauen darstellen.

Festlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen gegenseitiger Informationen mit Polizei und Staatsanwaltschaft sind abzustimmen und schriftlich zu fixieren (Vereinbarung zu Schweigepflicht durch Jugendamt mit Anstellungsträger).

4.4 Schule

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind ein entwicklungsfördernde, von jungen Menschen mitgestaltete und mitbestimmte, präventive sozialpädagogische Angebote im Rahmen der Jugendhilfe.

Arbeitet eine Fachkraft auf Dauer am Ort Schule, sind Schüler aller Klassenstufen dieser Schule potentiell die Zielgruppe.

Im auf „Pflicht basierenden System“ Schule spielen Teilhabe und Information bei Zuweisung (siehe 6.1 Partizipation) regelmäßig eine größere Rolle als in anderen Kontexten.

Angebote orientieren sich grundsätzlich und vorrangig an den Interessen der jungen Menschen.

Bei offenen Angeboten können Eltern mit einbezogen werden, besonders bei jüngeren Schülerinnen und Schülern. Im Fokus bleibt dabei immer der junge Mensch.

Sozialpädagogische Fachkräfte können auch Lehrkräfte und Schulleiter*innen beraten. Dabei werden Unterschiede zwischen schul- und sozialpädagogischen Herangehensweisen/Rollenverständnissen geklärt.

Die Räume, in denen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit stattfinden, sollten in der Regel nicht für den Unterricht genutzt werden. Hier bietet sich auch die Kooperation, z. B. mit umliegenden Jugendhäusern an.

Angebote können sowohl in den die Schule umgebenden Sozialraum geöffnet werden als auch schulübergreifend sein.

Die Fachkraft nimmt bei Notwendigkeit an schulischen Konferenzen und Elternabenden teil.

Das Hausrecht liegt bei der Schulleitung, die Dienst- und Fachaufsicht bei dem Anstellungsträger.

Zusätzlich zu den Angeboten gem. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII kooperiert die Fachkraft mit Anbietern, vernetzt sich mit Diensten und kann bei Bedarf auch selbst Angebote gemäß § 16 SGB VIII anbieten, insbesondere Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangebote für Eltern der Kinder und Jugendlichen an der Schule. Dafür kooperiert die Fachkraft insbesondere mit Familienzentren.

Eltern können so auch primäre Zielgruppe offener Angebote werden. Im Fokus bleibt dabei auch hier immer der junge Mensch, in der Regel 6 – 18-jährige Kinder und Jugendliche.

Fachkräfte können Orte, an denen sich Eltern aufhalten, um diesen zu begegnen und sich vorzustellen (z. B. wenn Eltern ihre Kinder und Jugendlichen abholen, Elternkonferenzen, Elternabende, Tage der offenen Tür, Aushänge).

Innerhalb von Beratungen wird zu Arbeitsteilung und Kooperation mit anderen Diensten entlang der Interessen der Kinder, Jugendlichen und der Eltern entschieden. Die Regel ist Beratungsarbeit am Ort Schule mit Eltern, Kindern und Jugendlichen gemeinsam (Beratungsarbeit kann am Ort Schule gemeinsam mit Eltern, Kindern und Jugendlichen geleistet werden).

Bei Partizipationsprojekten wird der Auftrag des Projektes mit den Verantwortlichen der Schule geklärt, ebenso der geplante Umgang mit den Ergebnissen. Es wird eine Situation geschaffen, in der die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützt werden, sich auf sich selbst zu besinnen und „es nicht den Erwachsenen recht zu machen“. Bei den Stufen der Beteiligung dominieren:

- Teilhabe,
- zugewiesen aber informiert,
- Mitwirkung und
- Mitbestimmung (vgl. siehe 6.1 dieses Dokuments).

5 Qualität innerhalb der Handlungsfelder

5.1 Offene Treffpunktarbeit/Offene Kontaktangebote (OTPA)

5.1.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Offene Treffpunkte stehen jungen Menschen, die diese nutzen wollen, ohne Vorbedingungen zur Verfügung. Kontakt und Begegnung bilden den Mittelpunkt der offenen Treffpunktarbeit. Sie stellt Räume zum Experimentieren und Gestalten zur Verfügung. Junge Menschen sind eingeladen miteinander zu spielen, zu reden, zu lernen oder sich zu erholen.

Der Offene Treffpunkt selbst ist das Angebot, in dem Kommunikation regelmäßig und zuverlässig unter den Gleichaltrigen und zu den sozialpädagogischen Fachkräften aufgenommen werden kann. Offene Treffpunkte sind grundsätzlich für alle jungen Menschen niederschwellig zugänglich. Sollte es dennoch Eingrenzungen bei der Zielgruppe geben, müssen diese konzeptionell begründet und untersetzt sein.

Im Rahmen der OTPA werden junge Menschen vor Gefährdungen geschützt.

Als OTPA gilt die Zeit, in der Fachkräfte in Offenen Treffpunkten ohne andere Aufgaben zur Verfügung stehen bzw. diese vor- und nachbereiten.

Angebotsformen

- Raum mit attraktiven Möglichkeiten für den Aufenthalt und die Begegnung junger Menschen mit einer gesprächs- und kontaktbereiten Fachkraft, die aktiv kommuniziert, temporäre Kontaktfenster nutzt, aber nicht aufdringlich ist.
- Raum, in dem Informationen zu Angeboten für junge Menschen für diese leicht zu erhalten sind.

Zielgruppe

Junge Menschen, in der Regel 10- bis 21-Jährige.

Ziele

- Ermöglichung einer offenen, vertrauensfördernden und direkten Kommunikation zwischen jungen Menschen und zu Fachkräften,
- Ideenfindung und -umsetzung für andere Handlungsfelder (Offene Gruppenangebote (OGA), Jugendberatung (JB) usw.) und
- Raum zur Verfügung stellen, in welchem junge Menschen sich erproben können und konstruktiv Feedback erhalten.

5.1.2 Spezifische Struktur-Qualität

Technische Ausstattung

Jungen Menschen steht die Nutzung von Internet, TV- und Radioprogrammen zur Verfügung.

Werden PCs und WLan im Offenen Treffpunkt zur Verfügung gestellt, gewährleistet der Anstellungsträger den Schutz junger Menschen vor jugendgefährdenden Inhalten, z. B. mit Hilfe von Software.

In Einrichtungen, in denen nur eine sozialpädagogische Fachkraft arbeitet, können offene Treffpunktarbeit und Gruppenarbeit nur dann gleichzeitig angeboten werden, wenn:

- eine Honorarkraft eines der Angebote realisiert und/oder
- ein Clubratsmitglied/ Ehrenamtliche eines der Angebote in Eigenaktivität realisiert und dafür ein entsprechender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Handlungsabläufe für schwierige Situationen werden im Vorfeld erarbeitet (analog z. B. zu den Festlegungen von § 8a SGB VIII; siehe 3.5 Anstellungsträger).

5.1.3 Prozess-Qualität

Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft

- Begleiter*in, Ermöglicher*in, Partner*in und Vermittler*in und
- Organisator*in für den Rahmen der OTPA und die Mitbestimmung der jungen Menschen.
- Sie wirkt deeskalierend und schützt bei Bedarf Einzelne.

Regeln des Zusammenseins

Die Regeln der Zusammenarbeit in der OTPA sind mit den jungen Menschen gemeinsam zu entwickeln. An die Regeln wird respektvoll und freundlich erinnert, junge Menschen sind in die Durchsetzung einzubeziehen.

Durchführung

Für die Durchführung der OTPA ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Im Rahmen einer persönlichen Begrüßung der Nutzer soll der Einzelne erfahren, dass man für ihn bei Bedarf zur Verfügung steht.
- Es ist eine Situation/Atmosphäre zu schaffen, in der es den jungen Menschen leicht fällt, auch schwierige Fragen zu besprechen. Hierzu ist das Kontaktangebot unaufdringlich aber deutlich einladend zu gestalten (Präsentsein zum Gespräch).

Beteiligung junger Menschen

Hier kommen die Beteiligungsstufen 5 bis 8 „zugewiesen, aber informiert“, „Mitwirkung“, „Mitbestimmung“ und „Selbstbestimmung“ (siehe 6.1 Partizipation) zur Anwendung.

Kooperationspartner

Die Fachkräfte laden die Kooperationspartner Schule und Hort aktiv ein und stellen ihre Arbeit vor.

5.1.4 Ergebnis-Qualität

Evaluation

Da das Image der Einrichtungen großen Einfluss auf den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu den Angeboten hat, untersuchen die Fachkräfte der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die Attraktivität ihrer Einrichtungen. Sie befragen sowohl die Besucher ihrer Treffpunkte als auch die Nichtnutzer (soweit die Befragung von Nichtnutzern möglich ist). Bei den Nichtnutzern sollen strukturelle, inhaltliche und persönliche Hinderungsgründe erforscht werden..

Erfolg

OTPA ist erfolgreich, wenn:

- aus Gesprächen Projektideen entstehen,

- sich junge Menschen mit persönlichen Angelegenheiten an die Fachkräfte (wieder) wenden,
- junge Menschen auf Empfehlung Anderer kommen und Kontakt/Hilfe suchen,
- Gespräche zu politischen, kulturellen und sozialen Themen stattfinden und Fachkräfte als Diskussionspartner angenommen werden,
- junge Menschen bereit sind, Beziehungen zu Fachkräften einzugehen (z. B. durch Nachfragen zur Person, zu Werthaltungen u. ä.) und/oder
- sich junge Menschen auf Verabredungen einlassen, sich an diese halten und bereit sind, mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Dokumentation

Fachkräfte entwickeln Dokumentationshilfen, die den o. g. Standards und den persönlichen Arbeitsabläufen entsprechen.

5.2 Offene Gruppenangebote (OGA)

5.2.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Gruppen finden sich auf Grund des gemeinsamen Interesses der Einzelnen an den Themen oder den anderen Gruppenmitgliedern zusammen.

Angebote kommen unter Mitwirkung junger Menschen zustande und werden in demokratischen Prozessen von diesen mitbestimmt. Ideal ist das Prinzip der Selbstbestimmung (Projektverantwortung bei jungen Menschen in Kooperation mit Fachkräften) bzw. die Selbstverwaltung (vollständige Entscheidungsfreiheit in der Gruppe durch die Gruppe).

Die Nutzung der OGA und der Verbleib in ihr sind freiwillig.

Angebotsformen

- Einzelveranstaltungen (z. B. Turniere, gemeinsame Spiele, gemeinsames Kochen/Essen),
- „Ketten“ (z. B. wöchentliche oder monatliche Arbeitsgemeinschaften oder Jungen-/Mädchen-Treffs) und
- längere Projekte (z. B. mehrtägige Ferienfahrten, Exkursionen mit Vor- und Nachtreffen).

Zielgruppe

Junge Menschen, in der Regel 10- bis 21-Jährige.

Ziele

Für das Handlungsfeld stehen folgende sozialpädagogischen Ziele:

- Kontakte und Beziehungen zwischen jungen Menschen und zu Fachkräften ermöglichen (Beziehungsarbeit steht immer prioritär vor Inhalten und Arbeitsstrukturen),
- Entwicklung komplexer Projekte (als dies in OTPA möglich ist) durch junge Menschen ermöglichen und umsetzen und
- Kommunikations- und Kooperationskompetenz sowie Konfliktfähigkeit fördern und trainieren.

5.2.2 Spezifische Struktur-Qualität

Räumliche Ausstattung

- passend zu OGA (Abgrenzung zu OTPA muss möglich sein, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden.) und
- Nutzung von Sporthallen bzw. Außengelände o. ä. muss möglich sein.

Qualifikation

Unter der Anleitung der Fachkräfte können auch Jugendleiter-Card-Inhaber*innen (JuLeiCa) OGA durchführen.

Konzepte/Analysen

Bei längeren Projekten, wie z. B. Ferienfahrten, liegt ein Kurzkonzept in Schriftform vor. Fallbesprechungen sollten möglich sein.

5.2.3 Prozess-Qualität

Rolle der sozialpädagogischen Fachkraft

Die sozialpädagogische Fachkraft ist Begleiter*in, Ermöglicher*in, Organisator*in, Partner*in und Vermittler*in. Sie bietet sich als authentisches Gegenüber an, sie verhält sich kontakt- und beziehungsorientiert.

Beteiligung

Für junge Menschen kommen hier die Beteiligungsstufen 6 bis 9 „Mitwirkung“, „Mitbestimmung“, „Selbstbestimmung“ und „Selbstverwaltung“ (siehe 6.1 Partizipation) zur Anwendung.

Beteiligt werden auch Personensorgeberechtigte durch Erlaubnisse bei Fahrten und Übernachtungen, bei Kindern evtl. bei vorbereitenden Elternabenden.

Fachkräfte bieten sich bei gemeinsamen Fällen (z. B. Überweisung eines Kinderschutzfalles an den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes) als Teilnehmer für Helferkonferenzen an.

Schnittstellen zu anderen Bereichen (Horte, Schule o. ä.)

Wird OGA in anderen Bereichen angeboten, ist zur Zielerreichung besonders wichtig, dass dieses Angebot mit allen Beteiligten gut durchgeführt bzw. vor- und nachbereitet wird. Die jungen Menschen stehen im Mittelpunkt.

Idealverläufe

Orientierungsphase:
Den Kindern und Jugendlichen ist geeignete Unterstützung zu geben, damit diese in Kontakt untereinander und in Kontakt zum Thema kommen. Dazu sind die Potentiale der Einzelnen und die Ressourcen der Gruppe zu aktivieren.

Vertiefungsphase:
Neben der Auseinandersetzung mit einem Thema/einer Technik stehen der Spaß am Tun in der Gruppe und das Training der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im Mittelpunkt.

Abschlussphase:
Mit geeigneten Mitteln hat die Fachkraft dafür Sorge zu tragen, dass die Situation/der Gruppentreff gut beendet wird (Feedback).

5.2.4 Ergebnis-Qualität

Erfolg

OGA ist erfolgreich, wenn:

- die Gruppe Lust hat, sich wieder zu treffen/weiterzumachen,
- eine Gruppenatmosphäre geschaffen werden konnte, die von Respekt, Freundlichkeit, Offenheit und Solidarität gekennzeichnet ist,
- die Gruppe lernt,
  - Entscheidungen zu treffen und dafür die Verantwortung zu übernehmen und
  - die unterschiedlichen Ressourcen, die die Einzelnen einbringen, zu nutzen.

Dokumentation

OGA ist zu dokumentieren. Dies ermöglicht, unterstützt und kontrolliert der Anstellungsträger (persönliche Inhalte der Nutzer*innen und Fachkräfte bleiben geschützt).

5.3 Jugendberatung (JB)

5.3.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Das Angebot Jugendberatung wird durch gezielte, persönliche Inhalte, schützende Gesprächsführung verwirklicht. Hier werden junge Menschen bei der Bearbeitung ihrer Anliegen, Konflikte und/oder Probleme begleitet und eine handlungsorientierte Lösung entwickelt. Dabei bedient sich Jugendberatung verschiedener methodischer Verfahren.

Jugendberatung und die potentiellen Ergebnisse stehen im Zusammenhang mit dem Umfeld des Jugendlichen. Somit kann Jugendberatung Beiträge leisten, die der Jugendliche in seinem jeweiligen Umfeld leben und/oder durchsetzen kann.

Die Entscheidung, das Angebot in Anspruch zu nehmen, ist durch den jungen Menschen sowohl zu Beginn der Beratung als auch im Prozess immer wieder freiwillig zu treffen.

Die Tätigkeit im Handlungsfeld Jugendberatung umfasst bei Bedarf auch die Begleitung junger Menschen bei der Umsetzung ihrer Ziele. Dies bedeutet einen höheren Zeitaufwand und braucht die entsprechende Erlaubnis des Anstellungsträgers, den unmittelbaren Arbeitsplatz verlassen zu können.

Angebotsformen

Die Angebote reichen von einmaligen gezielten Gesprächen bis zu gemeinsamen, u. U. mehrmonatigen Beratungsprozessen.

Grundsätzlich lassen sich folgende Beratungsformen unterscheiden:

- **Informationsberatung**
  (Beschaffung bzw. Vermittlung spezifischer durch den jungen Menschen nachgefragter Informationen und Unterstützung bei der handlungsorientierten Verwertung der erhaltenen Informationen) und

- **entwicklungsbegleitende Beratung/Beratungsprozesse**
  (beratende Klärungshilfe komplexerer Anliegen, Konflikte und/oder Probleme, i.d.R. mehrere Beratungsgespräche):
  - **aufsuchende Beratungsformen**
    (Hausbesuche, Elternarbeit, Kooperationen mit Lehrkräften u. ä.) und
  - **begleitende Beratungsformen**
    (Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Ämtern, u. a.).
- **Kriseninterventionen**
  (als krisenhaft und bedrohlich erlebte Situationen werden bis zur wiedererlangten Handlungsfähigkeit des jungen Menschen oder durch Verweisung an z. B. den SpD des Jugendamtes bearbeitet).

Zielgruppe

Junge Menschen, in der Regel 10- bis 21-Jährige.

Ziele

Für das Handlungsfeld stehen folgende sozialpädagogische Ziele:

- Junge Menschen sollen gestärkt werden, die Verantwortung für ihr Anliegen, ein Problem oder den Konflikt zu übernehmen und unterstützt werden, damit umzugehen. Somit werden das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit gefördert.
- Junge Menschen sollen unterstützt werden, ein Anliegen, einen Konflikt und/oder ein Problem zu artikulieren und zu verstehen. Der unmittelbare Leidensdruck soll verringert werden. Der junge Mensch wird in die Lage versetzt, die Beteiligten und Zusammenhänge zu erkennen.
- Junge Menschen sollen geeignete/individuell passende Lösungsvarianten entwickeln, Prioritäten und Konsequenzen erkennen und erste Lösungsschritte gehen. Dabei werden ihr Selbstbewusstsein/Selbstvertrauen gestärkt und die Fähigkeiten zur Selbsthilfe unterstützt.
- Problemen soll das Bedrohliche genommen werden. Sie sollen als Ereignis im Leben eines jungen Menschen beherrschbar werden. Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten werden aufgezeigt.
- In der Informationsberatung erhalten junge Menschen Informationen bzw. Zugang zu Informationsquellen und Unterstützung bei deren individuellen Ver- und Bewertung.
- In Krisensituationen verfolgt die Beratung zunächst das Ziel zu deeskalieren und zu einem gründlicheren/und langfristigeren Klärungsprozess anzuregen.

Vorgesehen sind folgende Handlungsziele für die beratenden Fachkräfte:

- Gesprächsbereitschaft signalisieren,
- sich in die Lage versetzen, stimmige und relevante Informationen vorzuhalten,
- klares Rollenverständnis im Beratungsprozess deutlich machen,
- Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten benennen,
- beteiligte Erwachsene ansprechen und ggfs. zur Selbstkritik anhalten und
- ggfs. eine Vermittlung zu Fachinstitutionen gestalten.

5.3.2 Spezifische Struktur-Qualität

Konzept

Die Fachkraft konzipiert die Beratung themen- und altersgerecht für junge Ratsuchende. Sie entscheidet und veröffentlicht, ob sie selbst beraten oder an andere verweisen kann.

Formale Qualifikation der beratenden Fachkräfte

Fachkräfte, die regelmäßig in größerem Umfang beraten, sind entweder im Rahmen ihrer Berufsausbildung für Beratung qualifiziert worden oder besuchen eine Weiterbildung zum Berater. Kollegiale Beratung muss grundsätzlich nach Bedarf der Fachkraft ständig möglich sein.

Räumliche Absicherung

Jugendberatung braucht geschützte Räume, die die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung als auch zum ungestörten Telefonieren bieten.

Zusammenarbeit und Vernetzung

Die beratenden Fachkräfte sind persönlich mit den zuständigen Sachbearbeitern des Jugendamtes (z. B. Sozialpädagogischer Dienst) bzw. mit den zuständigen Fachkräften andere Angebote bekannt. Sie haben die Verfahren der Zusammenarbeit (z. B. auch Kinderschutz) geklärt und erprobt. Es sind kurze, verlässliche Wege vereinbart (Rückmeldung bei Kriseninterventionen innerhalb von zwei bis drei Stunden, bei anderen Beratungen innerhalb 24 Stunden werktags).

5.3.3 Prozess-Qualität

Rolle der beratenden Fachkräfte

Grundsätzlich signalisieren Fachkräfte jungen Menschen Gesprächsbereitschaft und sprechen bei Bedarf persönliche Einladungen aus. Junge Menschen bestimmen, was sie in der Beratung bearbeiten wollen und definieren das Ziel der Beratung. Berater machen Vorschläge zur Bearbeitungsmethode. Sie sind in der Lage, ihre persönlichen beraterischen Möglichkeiten und Grenzen zu definieren und benennen diese bei Bedarf.

Bei **Informationsberatungen** unterstützen Fachkräfte:

- bei der genauen Definition des Anliegens,
- bei der Informationssuche oder Informationsgabe, um eigenes Handeln der jungen Menschen zu ermöglichen und
- beim Erkennen der Möglichkeiten und Grenzen von Hilfesystemen.

Die Fachkräfte verweisen zielgerichtet auf Spezialisten.

Bei **begleitender Beratung** unterstützen Fachkräfte bei:

- der genauen Definition des Anliegens,
- der Erarbeitung eines eigenen Problem- und Zusammenhangverständnisses,
- der Erarbeitung von eigenen Lösungswegen durch den Jugendlichen und
- der Entscheidung, ob und wann junge Menschen den ersten Lösungsschritt gehen wollen.

Einbezug von Personensorgeberechtigten und/oder Kooperationspartnern

Die Fachkräfte schlagen im Einzelfall den Einbezug vor und erklären ihre damit verbundenen Absichten. Die jungen Menschen selbst entscheiden und wählen das weitere Vorgehen[5].

Typischer Verlauf, Verlaufsphasen

[5] Siehe Punkt 3.5.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Kontaktaufnahme zum Thema, zu sich selbst und zum Beratungssetting,
- Problemdefinition durch junge Menschen selbst,
- Verstehen des Problems und seiner Zusammenhänge,
- Arbeit an Lösungen und Zielen sowie
- Verabredungen zu nächsten Schritten bei Lösung und in Beratung.

Für die individuelle Vorbereitung einer Beratungssitzung sollen der Fachkraft mindestens 10 Minuten zur Verfügung stehen, für die Nachbereitung 10 bis 15 Minuten pro Sitzung.

5.3.4 Ergebnis-Qualität

Jugendberatung ist erfolgreich, wenn junge Menschen:

- sich verstanden fühlen, sie sich mit Ergebnissen und Absprachen identifizieren können und diese umsetzen wollen bzw. reflektiert nicht umsetzen,
- Vermittlung/Verweisung annehmen können, ggfs. verschiedene Lösungsvarianten durchdacht haben,
- sich bestärkt/ermutigt fühlen,
- neue Lösungsideen entwickeln konnten,
- emotional erleichtert sind,
- bereit sind, sich von der Beratung mit der Fachkraft zu lösen,
- sie freiwillig gesucht und angenommen haben, sie sich öffnen können und von der Fachkraft begleitet selbstständig handeln, guter Kontakt besteht,
- sich in der Lage sehen, mit Problemen eigenständig lösend umzugehen, wiederkommen oder die Bereitschaft signalisieren, später Ergebnisse von Lebensprozessen rückmelden und/oder
- eigene Probleme besser verstehen, erfolgreich bearbeiten und eigene Lösungen erarbeiten.

Jugendberatung ist erfolgreich, wenn Fachkräfte:

- nach der Sitzung/dem Prozess Inhalte der Beratung für sich selbst zum Abschluss bringen konnten,
- bemerken, wann Beratungsprozesse beendet werden sollten,
- Verabredungen einhalten konnten und
- zuverlässig waren.

Teilnehmerfeedback

Beim Abschluss jeder Sitzung und in unklaren Situationen ist das Feedback der Teilnehmer einzuholen (auch als Prozessfeedback). Es soll nicht diskutiert werden. Verständnisfragen sind möglich und sinnvoll. Das Feedback dient auch der Überprüfung der Wahrnehmungen der Fachkraft.

Dokumentation

Die Dokumentation muss schriftlich und geschützt erfolgen. Es wird zwischen interner und externer Dokumentation unterschieden.

Die **interne Dokumentation** für die Fachkraft soll enthalten:

- Aussagen Angebotsform und Inhalt
- Aussagen zum Verhalten der jungen Menschen,
- Aussagen zur Qualität der Kommunikation und
- Aussagen zum Verlauf.

Wichtig sind darüber hinaus Inhalte des Feedbacks, Regeln und andere Verabredungen, Protokollniederschriften (wenn sinnvoll mit wörtlicher Rede). Die Dokumentation dient ausschließlich der beratenden Fachkraft und muss verschlossen werden.

Die **externe Dokumentation** für die Fachöffentlichkeit (Supervisionsgruppe, Anstellungsträger, Fachbehörde) soll enthalten:

- Themenstatistik (Es gilt der Grundsatz, dass Inhalte durch Außenstehende nicht mit der beratenen Person verbunden werden können.),
- Vermittlungsstatistik (Verabredung im Gespräch) und
- zeitlicher Umfang und Zahl der Sitzungen/Prozesse.

5.4 Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit (SoGA)

5.4.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Das Handlungsfeld der SoGA umfasst ein zeitlich befristetes Angebot für einen festen Personenkreis von jungen Menschen, die für sie interessante Themen, Probleme, Anliegen und/oder Fragen innerhalb und unter Beachtung der Kommunikations- und insbesondere Reflexionsmöglichkeiten einer Gruppe bearbeiten möchten.

Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit ist ein Angebot des sozialen Lernens, in dem sowohl das jeweilige Thema, als auch die Kultur des Umgangs der Gruppenmitglieder im Mittelpunkt der Bearbeitung stehen.

Angebotsformen

Die Angebotsformen reichen von einmaligen Treffen bis zu mehrtägigen Projekten bzw. regelmäßig als Prozess stattfindenden Treffen.

SoGA bedient sich einer enormen methodischen Vielfalt. Sie kann gesprächs-, themen-, aktions- und erlebnisorientiert sein. Die Wahl der Methode ergibt sich aus den Wünschen und Interessen der jungen Menschen und wird anhand der Ziele der pädagogischen Arbeit durch die Fachkraft geplant und gemeinsam mit den Nutzer entschieden.

Zielgruppe

Junge Menschen, in der Regel 10- bis 21-Jährige (begrenzt durch Reflexions- und Feedbackfähigkeiten).

Ziele

Für das Handlungsfeld stehen folgende sozialpädagogische Ziele:

- Auseinandersetzung mit Themen, Problemen und Fragen in der Absicht der Klärung in der Gruppe,
- Trainieren von sozialem Verhalten in Gruppen, um soziale Kompetenz zu erwerben bzw. diese zu fördern,
- Gewinnung von Erkenntnissen über Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Entwicklung von Lösungsvarianten/Standpunkten,
- Kennenlernen und Ausprobieren von alternativen Verhaltensformen (bezogen auf bereits vorhandene Verhaltensmuster) und
- Verbesserung des sozialen Klimas im alltäglichen Kontext der SoGA.

5.4.2 Spezifische Struktur-Qualität

Räumliche Voraussetzungen:

Der Raum, in dem SoGA stattfindet, verfügt über die notwendigen Materialien und technische Ausstattung. Dies schätzt die Fachkraft anhand ihres Konzeptes ein.

Zeitliche Bedingungen:

SoGA erfolgt in einer vereinbarten Zeitstruktur.

SoGA bedarf einer intensiven Vor-/Nachbereitung der jeweiligen Treffen. Die dazu erforderliche Zeit ist Bestandteil der SoGA.

Qualifikation der Fachkraft:

Fachkräfte, die SoGA durchführen, sollen sich zum Thema Gruppenarbeit qualifizieren. Bei Bedarf ist der Einsatz von externen Spezialisten zu ermöglichen.

Gruppengröße:

Die Gruppengröße sollte ein Verhältnis von Gruppenleiter zu Teilnehmern von 1:10 nicht überschreiten.

5.4.3 Prozess-Qualität

Themen und Bearbeitungsformen

Die Auswahl möglicher Themen und Bearbeitungsformen orientiert sich an der Lebensrealität und an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Sie sind in persönlichen Gesprächen zu ihren Vorstellungen zu befragen und nach Möglichkeit in die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung der Gruppenarbeit unmittelbar einzubeziehen.

Beteiligung

Themenstellung, Dauer, Zeit und Ort der SoGA sind mit den jungen Menschen gemeinsam zu vereinbaren. Veränderungen sind mit ihnen abzustimmen.

Regeln

Die Regeln des Zusammenseins sind in der SoGA gemeinsam mit den jungen Menschen zu entwickeln. Die Regeln sollten visualisiert und bei jeder Sitzung/Treffen durch die jungen Menschen kontrolliert bzw. bei Bedarf neu diskutiert/festgelegt werden. Äußerungen der Teilnehmenden basieren auf freiwilliger Grundlage und unterliegen der Verschwiegenheit. Für die Einhaltung/Gewährleistung dieser Regeln sind alle gemeinsam verantwortlich.

Rolle der Fachkraft

Die Rolle der Fachkraft im Rahmen der SoGA besteht in erster Linie darin, Beziehung und Kontakt zu ermöglichen. Sie ermutigt die Teilnehmenden das Angebot des sozialen Lernens anzunehmen.

Die Fachkräfte sind verantwortlich für den Inhalt der SoGA. Dabei übernehmen sie moderierende Aufgaben im Prozessablauf und vermitteln zwischen den Gruppenmitgliedern. Dies erfordert bei der Vor- und Nachbereitung der einzelnen Gruppenarbeitssitzungen:

- eine klare Benennung der Ziele und Inhalte sowie des methodischen Vorgehens,
- eine zeitliche Strukturierung der einzelnen Sitzungen/des Gesamtprozesses,
- die Sicherstellung der benötigten Materialien, Räume und Medien sowie

- die Aufbereitung der bisherigen Informationen zur Zielgruppe.

Verlauf

Idealtypische Verlaufsphasen von Einzelveranstaltungen und Sitzungen sind:

- **Anfangsphase**:
  Am Beginn einer Gruppenveranstaltung steht eine Orientierungsphase, in der die Teilnehmer Kontakt (zu sich selbst, untereinander, zum Thema) herstellen und sich zu den vereinbarten Regeln und Zielen verständigen. Der Einstieg wird methodisch vielfältig gestaltet (leichte Zugänge).

- **Arbeitsphase**:
  In dieser Phase geht es um das Kennenlernen verschiedener Sichten/Meinungen, um die Selbst- und Fremdwahrnehmung, um das Erkennen von Folgen und die Verantwortung für das eigene Handeln. Die Teilnehmer sollen ihre Handlungsressourcen erkennen und für sich als Orientierung annehmen können.
- **Abschlussphase**:
  Die Gruppe ist im Begriff sich aufzulösen, weil das Ziel erreicht wurde, Rahmenbedingungen dies vorgeben oder es zu unüberbrückbaren Konflikten gekommen ist. Die Leitung unterstützt Reflexion und Auswertung des Prozesses. Der Prozess wird angemessen dokumentiert. Die Gruppe gestaltet einen gemeinsamen Abschied.

5.4.4 Ergebnis-Qualität

SoGA ist erfolgreich, wenn:

- konzeptionell festgelegte Ziele erreicht wurden bzw. Veränderungen gemeinsam verabredet und Fragen der Weiterarbeit geklärt wurden,
- Vereinbarungen (organisatorisch-inhaltliche Absprachen, kontinuierliche Teilnahme) eingehalten wurden,
- im Teilnehmenden-Feedback eine positive, an den Zielen orientierte Grundeinstellung oder Tendenz geäußert wurde,
- Erlerntes sichtbar/erkennbar/spürbar umgesetzt wird und/oder
- Auseinandersetzungen mit Themen, Problemen und Fragen der Gruppe angeregt werden konnten.

Die Auswertung der Veranstaltungen ist Teil der Umsetzung von SoGA. Neben der Auswertung der einzelnen Fachkraft besteht die Möglichkeit, bei Bedarf die Prozesse im Team oder mit anderen Kollegen zu reflektieren. Die SoGA ist schriftlich zu dokumentieren.

5.5 Partizipationsprojekte (PP)

5.5.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Junge Menschen werden in die Gestaltung des Gemeinwesens und seiner Institutionen als Experten in eigener Sache einbezogen. Sie werden beteiligt, um eigene Lösungen zu entwickeln. Sie setzen sich partizipativ und demokratisch mit ihrer Situation und ihrer Zukunft auseinander.

Partizipationsprojekte werden realisiert, wenn bei der Planung und Durchführung von Vorhaben geeignete kinder- und jugendspezifische Beteiligungsverfahren angewandt und

junge Menschen an Planungs- und Umgestaltungsprozessen in der Kommune, in der Schule oder der Jugendeinrichtung beteiligt werden sollen.

Wichtig ist die Rückkopplung mit relevanten Gremien, sodass die Ergebnisse der PP in politische und organisationsentwickelnde Prozesse einbezogen werden.

Angebotsformen

- (Internet-)Befragungen und Webforen, Fragebogen-Aktionen,
- World Café, Zukunftskonferenz, BarCamps[6],
- Referenden, Beiräte, Kinder- und Jugendparlamente oder
- Konferenzen, Bürgerhaushalte, Bürgerbeteiligungsverfahren (Planungszellen) und Mediationen.

Online-Beteiligungs-Werkzeuge können sein:

- Blogs (öffentlich einsehbares Tagebuch oder Journal),
- Facebook- und WhatsApp-Gruppen,
- YPart.eu (gemeinnützige Beteiligungsplattform zur Sammlung, Diskussion und Abstimmung von Ideen),
- yourpart.eu (gemeinsames (kollaboratives) Schreiben unter Nutzung des Formates Etherpad, dieses erlaubt es mehreren Personen, in Echtzeit einen Text zu bearbeiten, wobei alle Änderungen sofort bei allen Teilnehmern sichtbar werden.),
- Loomio (Online-Werkzeug zur Entscheidungsfindung),
- Liquid Feedback (Software für Antragsentwicklung und Entscheidungsfindung in demokratischen Prozessen, für Konsultationen (Meinungsaustausch) und Onlinediskussionen),
- Camper (BarCamp-Tool, vgl. Fußnote 10).

Zielgruppe

Zielgruppe sind junge Menschen und ggf. Erwachsene, die in der zu klärenden Angelegenheit wichtig sind.

Ziele

- Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei jungen Menschen und anderen Einwohnern,
- Förderung der respektvollen und direkten Kommunikation durch Austausch von Sichtweisen unter den Beteiligten und die Erarbeitung von gemeinsamen Lösungen und Ideen,
- Erhöhung der Identifikation mit dem Umfeld bei jungen Menschen, da sie dieses selbst mitgestalten,
- Erhöhung der Transparenz und Information über kommunale und politische Strukturen und
- Beitrag zur Demokratisierung des Gemeinwesens.

[6] Definition: Barcamp: offene Tagung mit offenen Workshops, deren Inhalte und Ablauf von den Teilnehmern zu Beginn der Tagung selbst entwickelt und im weiteren Verlauf gestaltet werden

5.5.2 Spezifische Struktur-Qualität

Formale Qualifikation der Fachkräfte

Die Fachkräfte müssen über Erfahrung in der anzuwendenden Methode verfügen und/oder externe Unterstützung durch entsprechende Fachkräfte hinzuziehen.

5.5.3 Prozess-Qualität

Rolle der Fachkraft und Verlauf

- Klärung des Auftrages, der Neu- Beauftragung zwischen den Interessengruppen oder
- Klärungshilfe, wenn es zu keinem PP kommen kann, weil die Bedingungen nicht gegeben sind,
- Übersetzer zwischen verschiedenen Interessen und Sichtweisen,
- Moderierende entlang der ausgewählten Angebotsform,
- Präsentator der Ergebnisse vor formellen Gremien bzw. Coach der eigenständigen Präsentation durch die Zielgruppe und/oder
- Begleiter, Kontrolleur des Umsetzungsprozesses.

5.5.4 Ergebnis-Qualität

Die Arbeit der Fachkraft im Handlungsfeld PP ist erfolgreich, wenn:

- Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme trainiert und zunehmend gelebt werden,
- junge Menschen und andere Einwohner eigene, kreative Lösungen und Alternativen für ihr Leben, ihre Umwelt und/oder das Gemeinwesen entwickeln und diese gemeinsam mit anderen umsetzen,
- Beteiligte sich gegenseitig ernst nehmen und die Arbeitsergebnisse der PP wertschätzen,
- Verabredungen in der Folge der Projekte eingehalten werden,
- neue Netzwerke von Menschen im Gemeinwesen entstanden sind und der Umgang miteinander respektvoller und offener wird,
- die Teilnehmenden offen Feedback geben und
- Ziele der Auftragsklärung erreicht werden konnten oder gemeinsam reflektiert wurde, warum dies nicht möglich war.

Dokumentation und Feedback an Auftraggeber

PP werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert; Abweichungen vom Auftrag werden gemeinsam mit den Auftraggebern reflektiert.

5.6 Unterstützung der Eigeninitiative[7] und des ehrenamtlichen Engagements[8] (UEE)

5.6.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

[7] „Eigeninitiative“: Junge Menschen tun etwas für sich und ihre Gemeinschaft.
[8] „ehrenamtliches Engagement“: Für andere (Jugendliche für Kinder oder Erwachsene für junge Menschen) Menschen oder das gesamte Gemeinwesen wird eine Leistung erbracht.

Ehrenamtliche Arbeit bedeutet Teilhabe, Mitgestaltung und -wirkung, Bürgernähe und Einflussnahme in allen Bereichen der Gesellschaft. Ehrenamt und Eigeninitiative brauchen professionelle Unterstützung.

Hauptamtlich Tätige müssen sich als Partner für ehrenamtlich engagierte Personen verstehen. Die Fachkraft unterstützt Ehrenamtliche und junge Menschen bei ihrem Engagement, motiviert, ebnet Wege, verhandelt und begleitet das Finden von Lösungen.

Die Grundlage für ehrenamtliches Engagement und jugendliche Eigeninitiative muss die ausreichende staatliche finanzielle Förderung von Jugendarbeit sowie die Setzung von geeigneten Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche sein.

Angebotsformen

- Informationsberatung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen,
- Workshops (z. B. Jugendgruppenleiter Ausbildung),
- Mediator*in /Moderator*in zwischen verschiedenen Interessengruppen und
- Begleitung selbstverwalteter Jugendräume bei Nachfrage und selbstbestimmter Jugendräume nach Verabredung und Abhalten von Sprechstunden.

5.6.2 Zielgruppe

- junge Menschen und ihre Familien, die ehrenamtlich tätig sein wollen,
- Nachbarn von selbst verwalteten Jugendräumen,
- Vertreter*innen von Politik und Verwaltung in der Kommune,
- Einzelpersonen und Gruppen, die ehrenamtlich im Sozialraum wirken,
- Anbieter von Kultur, Bildung, Sport und Freizeitmöglichkeiten,
- Unternehmen als Sponsoren sowie
- Kirchengemeinden und andere Glaubensgemeinschaften.

Ziele

- Junge Menschen und andere Einwohner*innen werden für Eigeninitiative und ehrenamtliches Engagement gewonnen und unterstützt.
- Aushandlungsprozesse, vor allem in Konfliktfällen, werden unterstützt und gestaltet.
- Bedürfnisse und Interessen junger Menschen sowie Defizite und Konflikte werden erkannt und kommuniziert.

5.6.3 Spezifische Struktur-Qualität

Finanzielle Absicherung

Die Arbeit mit Ehrenamtlichen soll gesondert gefördert sein, damit sie nicht in Konkurrenz zu anderen Vorhaben der Fachkräfte und Jugendlichen gerät.

5.6.4 Prozess-Qualität

Rolle der Fachkraft

- Vermeidung einer Doppelrolle bei selbstbestimmten Jugendräumen (Vertreter der Gemeinde als Vermieter und begleitende sozialpädagogische Fachkraft) Berater*in, Moderator*in, Mediator*in,
- Organisator*in von Ressourcen und Umfeldbedingungen,
- Unterstützer*in für Ehrenamtliche und
- unterstützende Öffentlichkeitsarbeiter*in.

5.6.5 Ergebnis-Qualität

UEE ist erfolgreich, wenn:

- junge Menschen durch die Unterstützung zunehmend besser in der Lage sind, ihre eigenen Interessen umzusetzen,
- junge Menschen Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme trainieren können,
- Kommunikation zwischen jungen Menschen und anderen Bürger direkt, respektvoll und verbindlich gelebt wird,
- selbstverwaltete Jugendräume entstehen und bestehen bleiben, die durch das Gemeinwesen akzeptiert sowie insbesondere durch die inhaltliche Arbeit anerkannt sind und dadurch die soziale Infrastruktur verbessert wird,
- gesellschaftliche Anerkennung durch Nutzer*innen und Öffentlichkeit und Bestätigung für Eigeninitiative und ehrenamtliche Personen stattfindet,
- Zielgruppen sich selbst mit Interessen an die Fachkraft wenden,
- Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene zugehört wird, beide Seiten sich gegenseitig ernst nehmen, Verabredungen treffen und diese auch einhalten,
- gegenüber allen beteiligten Seiten Transparenz hergestellt und erhalten werden konnte.

5.7 Beratung von Trägern der Jugendhilfe, Verwaltungen und politischen Gremien (BTVG)

5.7.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Das Angebot der Beratung richtet sich an Träger der freien Jugendhilfe, an Verwaltungen und an politische Gremien, die Anliegen zur Klärung junger Menschen betreffenden Fragen mit professioneller Unterstützung bearbeiten wollen. Interessenten wenden sich an die Fachkraft und gehen mit dieser ein entsprechendes Arbeitsbündnis ein.

Zu Beratungsbündnissen kann es sowohl durch Nachfrage der Zielgruppen kommen, als auch durch offensive Angebote, die die Fachkräfte unterbreiten können, falls ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Arbeit Beratungsbedarf als notwendig erscheint.

Angebotsformen

Information, Beratung und Empfehlung bei:

- Entwicklungen von Konzeptionen (z. B. von Jugendräumen),
- lokalen Planungen zu Angeboten und Themen junger Menschen,
- Angebotsabstimmungen (z. B. der regional ansässigen Jugendhilfeeinrichtungen),
- örtlichen Kooperationen (z. B. von Jugendhilfe und Schule),
- Informationsberatung (z. B. Fördermöglichkeiten),
- Informationsberatung zu Kinderschutz-Fragen und
- nicht erkannten bzw. übersehenen Entwicklungen im Gemeinwesen.

Zielgruppen

- freie Träger, die Angebote für junge Menschen realisieren,
- Kommunale Verwaltungen, Bürgermeister*innen,
- Kommunale Ausschüsse und Vertretungen sowie
- Institutionen, Einrichtungen und Projekte, die sich mit jungen Menschen befassen.

Ziele

- Übersetzen der Anliegen von jungen Menschen für die jeweiligen Zielgruppen,

- Erteilen sachkundiger Informationen zu Lebenslagen junger Menschen in ihrem Zuständigkeits- oder Interessenbereich für die jeweiligen Zielgruppe(n),
- Beschreibung von tatsächlichen Lebenslagen junger Menschen zur Qualifizierung der Konzeptionen und der Jugendhilfeplanung, Unterstützung einer Konzeptionsentwicklung in der lokalen Planungsregion (s. Allgemeine Struktur-Qualität) und
- Entdecken und Nutzbarmachen von Synergien durch Kooperation und Angebotsabstimmung.

5.7.2 Spezifische Struktur-Qualität

Formale Qualifikation

Fachkräfte informieren, beraten und moderieren.

Neben beraterischen und moderativen Kompetenzen ist es besonders wichtig, dass Fachkräfte wissenschaftliche Theorien und faktisches Wissen von Meinungen und Absichten trennen und dies darstellen können.

5.7.3 Prozess-Qualität

Rolle der Fachkraft

Dieses Handlungsfeld basiert in besonderem Maße auf dem Vertrauen der Auftraggeber, die sich zugleich beraten lassen. Mit dieser Doppelrolle muss transparent umgegangen werden.

5.7.4 Ergebnis-Qualität

Beratung von Trägern, Verwaltungen und politischen Gremien ist erfolgreich, wenn:

- Erkenntnisse über Lebenslagen und Lebensgefühle junger Menschen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können,
- Politik sich unterstützt fühlt, Entscheidungen zu treffen, die Auswirkungen auf junge Menschen haben,
- Finanzierungsmöglichkeiten bekannt sind,
- Kooperationen entstehen,
- offen mit Interessengegensätzen und Meinungsverschiedenheiten umgegangen werden konnte,
- Angebote abgestimmt sind und/oder
- auf Problemsituationen substantiell und professionell reagiert werden kann.

5.8 Begegnungs- und Beratungsangebote für Eltern mit Kindern und Jugendlichen an Schulen (BBE)

5.8.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

Das Angebot richtet sich an Eltern von Kindern und Jugendlichen in der Schule . Fachkräfte unterstützen Eltern durch Begegnungsangebote und klärende Beratung, die in der Regel in direkter Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften mündet oder verweisen Eltern und Lehrkräfte an Zuständige. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es zu sondieren, zu verweisen und lösungsorientierte Beratungsprozesse vorzubereiten.

Sollen mehrere oder alle Kinder und Jugendliche bzw. Eltern einer Klasse erreicht werden, organisieren die Fachkräfte thematische oder anlassbezogene Veranstaltungen.

Angebotsformen sind insbesondere

- Elternabende mit Erziehungsberatungsstellen für Horte und Schulklassen
- Initiierung von Elternstammtischen in Abstimmung mit der Schulleitung/Klassenleitung
- Teilnahme und Unterstützung erster Elternabende
- Tage der offenen Tür
- direkt ansprechbar sein, wenn Eltern ihre Kinder und Jugendlichen abholen

Zielgruppe

Eltern, Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte und Erziehungsbeauftragte[9]

Ziele

- Anliegen klären
- an zuständige Spezialisten*innen verweisen und damit effektive Unterstützung organisieren
- die Erziehungskompetenz stärken
- bessere Teilhabe an schulischen und anderen gesellschaftlichen Prozessen (durch Informationen)
- direkte, klärende und lösende Kommunikation herstellen (unterstützen)

5.8.2 spezifische Struktur-Qualität

- (potenzielle) Kooperationspartner*innen in diesem Handlungsfeld sind Spezialdienste des Landkreises, Hortner*innen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Familienzentren und Einrichtungen der stationären (und ambulante) Hilfen zur Erziehung bei freien Trägern
- zusätzliche Kompetenzen der Fachkräfte: aktuelles Verweisungswissen zum Konzept, Auftrag, Inhalten und Arbeitsformen der Kooperationspartner
- Fachkräfte vernetzen sich aktiv mit den Kooperationspartnern durch vorbereitende Kontaktaufnahme auch jenseits konkreter Fallarbeit
- siehe Standards Jugendberatung

5.8.3 Prozess-Qualität

- in Beratungssituationen klärt die Fachkraft das Anliegen, verweist kompetent an zuständige Spezialist*innen und ermutigt/unterstützt die Eltern, sich an diese zu wenden
- Begegnungs - Veranstaltungen werden durch die Fachkraft durch kompetente Moderation und eigene inhaltliche Beiträge geleistet

5.8.4 Ergebnis-Qualität

BBE ist erfolgreich, wenn …

- Eltern klärende Beratung und Begegnungsangebote angenommen haben, sich und ihre Anliegen akzeptiert fühlen, Alternativen für eigenes weiteres Handeln entwickeln konnten und gewählt/ entschieden haben
- die Kommunikation in der Schule direkter, offener, höflicher und freundlicher geworden ist.

5.9 Abstimmung der Fachkräfte von Jugendhilfe und Schule (AFJS)

5.9.1 Konzept-Qualität

Kurzbeschreibung

[9] § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Die Fachkräfte in den spezialisierten pädagogischen Institutionen Schule, Hort, SaS u.a. Jugendhilfeleistungserbringer wollen effizient ihre jeweiligen Aufträge gegenüber Kindern und Jugendlichen an den Schulen erbringen. Dafür brauchen sie regelmäßige Verständigungen zur aktuellen Situation und Abstimmungsmöglichkeiten zu Zielen und Absichten für geplante Projekte und Vorhaben. Damit sollen Ineffektivität und Konflikte vermieden werden.

Angebotsformen sind insbesondere

- Aktive Teilnahme durch die Fachkräfte an regelmäßigen Abstimmungsrunden mit Schulleitung und Hortleitungen
- Aktive Teilnahme an (für die Fachkräfte relevanten Teilen der) Dienstberatungen der Schule
- Aktive Information (und Austausch) zu Blickwinkeln, Konzepten und Ideen der Jugendhilfe
- Aktive Absprachen mit den Vorsitzenden der Elternkonferenzen

Zielgruppe

Schulleitungen, Hortleitungen, Vorsitzende der Elternkonferenzen

Ziele der Arbeit im Handlungsfeld

- nachhaltige Wirkungen für verschiedene pädagogische Anstrengungen ermöglichen und sichern
- effiziente Angebote der Systeme Schule und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Lebensort Schule ermöglichen
- Eltern,Kinder und Jugendliche erhalten ganzheitliche Unterstützung
- Kinder, Jugendliche und Eltern meistern den Übergang zwischen den Institutionen (Kita - Grundschule - weiterführende Schule) leichter und besser und werden beim Wechsel zwischen parallelen Lebensräumen (Familie, Schule, Hort, Gemeinwesen) unterstützt

5.9.2 Struktur-Qualität

Abstimmungsrunden finden monatlich statt.

5.9.3 Ergebnisqualität

Das Handlungsfeld AFJS ist erfolgreich, wenn...

- Schwerpunkte der Arbeit, geplante Projekte und Angebote zwischen Schulleitung, SaS und Hort gegenseitig bekanntgemacht sind und
- bei inhaltlicher oder struktureller Übereinstimmung aufeinander abgestimmt sind (Vermeidung von Doppelarbeit)
- Eltern und Kinder die pädagogische Arbeit an der Grundschule als ein aufeinander abgestimmtes Gesamtpaket von Spezialisten*innen erleben
- Eltern,Kinder und Jugendliche auf kurzen Wegen kompetente Ansprechpartner*innen finden.

6 Anhang

6.1 Partizipation

Partizipation spielt eine besondere Rolle in der JA/JSA. In Workshops wurde sich dazu verständigt, das Modell „9 Stufen der Beteiligung/Partizipation“ (Ladder of Partizipation) des US-amerikanischen Sozialpsychologen Roger Hart (1992) zu verwenden. Richard Schröder (1995:16 f.) hat eine deutsche Adaption vorgelegt.

Das Stufenmodell ermöglicht die Ausprägung partizipativer Prozesse besser zu beschreiben.

9 Stufen der Beteiligung/Partizipation (Ladder of Partizipation)

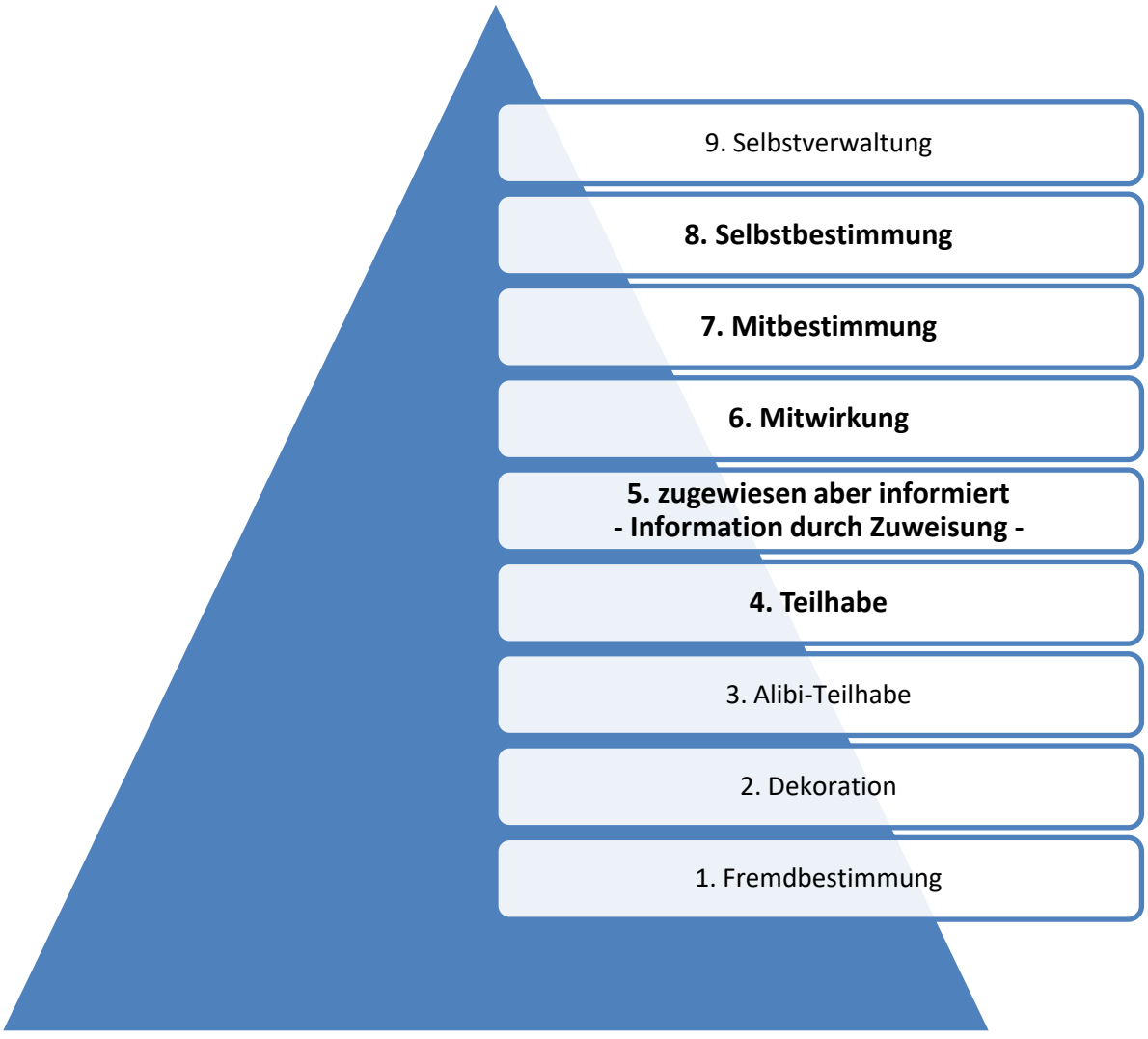

Erläuterung

1. Fremdbestimmung: (Manipulation) Kinder und Jugendliche fungieren z. B. als Plakatträger auf einer Erwachsenen-Demo und sollen den Eindruck vermitteln, dass ihr Handeln selbstbestimmt sei. Doch sowohl Inhalte als auch Formen und Ergebnisse des Vorhabens sind fremdbestimmt.

2. Dekoration: Kinder und Jugendliche wirken mit, ohne zu wissen, worum es dabei geht. Die Erwachsenen geben allerdings nicht vor, dass die Kinder und Jugendlichen selbstbestimmt handeln.

3. Alibi-Teilhabe: Kinder und Jugendliche nehmen an einer Veranstaltung freiwillig teil, haben jedoch keine Stimme und sind kaum vorbereitet.

4. Teilhabe: Kinder und Jugendliche wissen, warum sie mitmachen, und sie dürfen über ihre von Erwachsenen gesteuerte Teilnahme hinaus mit handeln.

5. Zugewiesen, aber informiert: Kinder und Jugendliche sind über ein von Erwachsenen vorbereitetes Projekt gut informiert, wissen also, warum sie teilnehmen und was sie bewirken wollen.

6. Mitwirkung: Kinder und Jugendliche können ausführend und evaluierend, aber nicht planend mitwirken.

7. Mitbestimmung: Kinder und Jugendliche wirken bei Planung und Umsetzung verantwortlich mit. Die Projektidee kommt zwar von Erwachsenen, aber alle Entscheidungen werden demokratisch getroffen.

8. Selbstbestimmung: Das Projekt wird nicht mit, sondern von Kindern und Jugendlichen initiiert. Erwachsene beteiligen sich unterstützend.

9. Selbstverwaltung: Völlige Selbstorganisation z. B. einer Jugendgruppe. Diese entscheidet selbst, ob und wie sie Erwachsene zu Rate zieht.

6.2 Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auf der Informationsplattform des Netzwerkes Kinderschutz finden Sie den Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming. Er ist von allen Trägern zu nutzen[10]!

6.3 Dokumentation Handlungsfelder

Fachkräfte entwickeln Dokumentationshilfen, die den o. g. Standards und den persönlichen Arbeitsabläufen entsprechen.

6.4 Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
AFJS	- Abstimmung der Fachkräfte von Jugendhilfe und Schule an Grundschulen

[10] Link zum Download der „Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“; Mitteilungsbogen und Anlage1: http://kinderschutz.teltow-flaeming.de

BBE	- Begegnungs- und Beratungsangebote für Eltern mit Kindernan Grundschulen
BTVG	- Beratung von Trägern der Jugendhilfe, Verwaltungen und politischen Gremien
bzw.	- beziehungsweise
d. h.	- das heißt
evtl.	- eventuell
ggfs.	- gegebenenfalls
JB	- Jugendberatung
JMStV	- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuLeiCa	- Jugendleitercard (Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit)
JuSchG	- Jugendschutzgesetz
MBJS	- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
OGA	- offene Gruppenangebote
o. ä.	- oder ähnliches
o. g.	- oben genannte
OTPA	- offene Treffpunktarbeit
PP	- Partizipationsprojekte
SGB	- Sozialgesetzbuch
SoGA	- sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
u. a.	- unter anderem
u. ä.	- und ähnliche
UEE	- Unterstützung der Eigeninitiative und des ehrenamtlichen Engagments
usw.	- und so weiter
vgl.	- vergleiche